

Zahnärzteblatt

DIE MONATSZEITSCHRIFT DER ZAHNÄRZTE IN **SACHSEN**

ANZEIGE

Kammer-
versammlung

Digitale Volumen-
tomographie

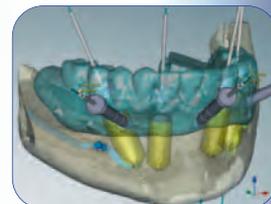
Krankenkassen
stellen Zahnärzte
unter General-
verdacht



Perfekte Kombination

mit technischem Know-how

- *exakte Diagnosemöglichkeiten*
- *optimale Sicherheit und Präzision*
- *einzigartige Ergebnisse*



Duo Dental Zahntechnik
persönlich partnerschaftlich patientengerecht

Falgardring 7
08223 Falkenstein
T. 03745-72955
F. 03745-77729
E-Mail: duo-dental@t-online.de
www.duozahntechnik.de

04
12





Dr. Stephan Albani

**Vizepräsident und Vorsitzender
des Rechtsausschusses
der Landeszahnärztekammer Sachsen**

Schützt die Patienten

Nach dem Willen der Bundesregierung soll ab 1. Januar 2013 ein Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz) in Kraft treten. Nach Ansicht der Koalition ist dies längst überfällig, haben sich doch mehrere Bundesregierungen ergebnislos damit befasst. So gibt es tatsächlich schon seit 1999 eine AG Patientenrechte im Bundestag. Aber erst jetzt – oder gerade jetzt – konnten Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr den Gesetzentwurf vorlegen. Nebenbei hervorragend geeignet zum Schlagabtausch zwischen schwarz-gelber Koalition und Opposition und zur medienwirksamen Darstellung dieser als Beschützer und „Kümmerer“ für die Patienten.

Das Gesetz soll, ausgehend von der „Komplexität der Medizin“ und „der Vielfalt der Behandlungsmöglichkeiten“, die Regelungen herstellen, welche die „Augenhöhe von Arzt und Patient“ erfordern. Angeblich kennen 6 von 10 Patienten ihre Rechte nicht oder unvollständig.

Dabei waren und sind die Rechte der Patienten hierzulande hoch entwickelt und durch eine ausdifferenzierte Rechtsprechung gut etabliert. Dass sich die Patienten darüber wenig informiert fühlen, ist nicht Schuld der Ärzte/Zahnärzte.

Aber wie soll „die Verbesserung“ aussehen? Im Wesentlichen ist es eine Kodifizierung des bestehenden Richterrechts mit entsprechenden Ergänzungen und Regelungen zum Behandlungsvertrag, verankert im BGB und entsprechenden Bestimmungen im SGB V. Auswirkungen gibt es auf die Patientenbeteiligungsverordnung und das Krankenhausfinanzierungsgesetz. Regelungen, die bisher schon Pflicht und selbstverständlich waren, werden erweitert und mit Sanktionen belegt. Gefordert sind eine verständliche und umfassende Aufklärung, eine Information über erkennbare Behandlungsfehler, eine umfassendere Aufklärung über Kosten jeglicher Art, eine vollständige und fälschungssichere Dokumentation und die Einführung von Fehlervermeidungssystemen. Dies bringt auf jeden Fall eine deutliche Verstärkung von Bürokratie auch in den Praxisniederlassungen. Die Krankenkassen werden verpflichtet, Patienten bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen zu unterstützen, unterliegen aber ihrerseits Sanktionen bei Verletzungen von Verfahrensvorschriften.

Eine generelle Beweislastumkehr und verschuldensunabhängige Haftung ist bisher nicht vorgesehen, wird aber von der Opposition und Patientenvertretern vehement gefordert. Die Folge wäre nicht nur ein Umschlagen zur Defensivmedizin mit hohen Prämien für entsprechende Risikoversicherungen. Ein eindeutiger Nachteil auch für den Patienten. Der vorliegende Referentenentwurf berücksichtigt ebenfalls in keiner Weise die zahnmedizinische Besonderheit. „Die Verletzung der Patientenrechte findet primär nicht auf der Arzt-Patienten-Ebene statt“, so der Präsident der Ärztekammer Berlin, Dr. Günther Jonitz. Extreme Leistungsverdichtung und ständig zunehmender Kostendruck beeinflussen die Arbeitsbedingungen und Patientenversorgung in erster Linie, ebenso fehlendes ausreichend qualifiziertes Personal. Da können auch komplexe Fehlermeldesysteme nicht grundlegend etwas ändern. „Eine Vielzahl systemverändernder Maßnahmen wäre erforderlich“, so der Präsident der Bürgerinitiative Gesundheit, Wolfram-Arnim Candidus. „Die Politik muss vom Versprechen der unbegrenzten Krankenversicherung abrücken. Regeln für den Umgang mit der Knappheit müssen aufgestellt werden“, so der Medizinrechtler, Prof. Christian Kastenmeier.

Potenziell ist das Gesetz geeignet, Misstrauen zwischen Arzt und Patient zu schüren. Als Zahnärzte sind wir allerdings im partnerschaftlichen Umgang mit unseren Patienten bereits geübt. Kommunikation ist ein großer Teil unserer Berufsausübung, und als Vorsitzender des Rechtsausschusses kann ich bestätigen, dass die meisten Patienten sehr gut die bestehenden Rechte kennen. Es bleibt daher abzuwarten, was das Gesetz bewirken wird.

Mit kollegialen Grüßen
Dr. Stephan Albani

Inhalt

Leitartikel

Schützt die Patienten **3**

Aktuell

49. Kammerversammlung **5**

Krankenkassen stellen Zahnärzte unter Generalverdacht **8**

Konferenz der VV-Vorsitzenden **9**

Berufungsausschuss der KZV Sachsen **10**

Frühjahrempfang der sächsischen Heilberufe **10**

Sächsischer ZMV-Tag **11**

GOZ 2012 in der Kieferorthopädie **12**

GEMA- und GEZ-Neuigkeiten **13**

Gericht untersagt selbstständiger ZMF Bleaching und PZR **13**

Veränderungen rechtzeitig anzeigen **14**

Kein Grundrecht auf Parkplatz vor der Praxis **14**

Praxisausschreibung **14**

Neuzulassungen im KZV-Bereich Sachsen **14**

Fortbildung

Digitale Volumentomographie in der Zahnmedizin **29**

Termine

Sächsischer Fortbildungstag **11**

Patientenakademie zum Thema „Schmerz“ **16**

Jazz & Swing im Zahnärztheaus **16**

Leipziger Ärztetheater – ÄrztInnen und **16**

ZahnärztInnen für Klassik **16**

Zahnärzte-Tennisturnier **16**

Zahnärzte-Stammtische **17**

Kurse im April/Mai/Juni **18**

Praxis- und Assistentenbörse der KZVS **19**

Recht

Aufrechnungsmöglichkeit bei Kostenerstattungsanspruch **20**

KZV darf Sonderzahlungsgebühren festsetzen **20**

Praxisführung

Honorarfindung durch Leistungsvereinbarung nach § 2 GOZ **21**

Petition online **23**

Stopp der Bürokratie im Gesundheitswesen **23**

Die Laborrechnung im Gebührentarif Zahnersatz, Teil 3 **24**

Sicherheit im Netz (Teil 1) **25**

Formularschreiben irreführend **27**

GOZ-Telegramm **27**

Bücherecke **26**

Personalien

Traueranzeigen **22**

Geburtstage **28**

Nachruf für Prof. Gottfried Reitemeier **32**

KZV verabschiedet Frau Brosig **35**

Redaktionsschluss für die Ausgabe Juni 2012
ist der 16. Mai 2012

Impressum

Zahnärzteblatt SACHSEN

Herausgeber

Informationszentrum Zahngesundheit Sachsen

Offizielles Organ der Landes Zahnärztekammer Sachsen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen
www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Schriftleitung

Dr. Thomas Breyer (v. i. S. d. P.),
Sabine Dudda, Dr. Holger Weißig

Redaktion

Gundula Feuker, Beate Riehme

Mitarbeiterin

Ines Maasberg

Redaktionsanschrift

Informationszentrum Zahngesundheit
Schützenhöhe 11, 01099 Dresden
Telefon 0351 8066-276, Fax 0351 8066-279
E-Mail: izz.presse@lzk-sachsen.de

Verlag

Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Telefon 03525 718-600, Fax 718-611

Anzeigen, Satz, Repro und Versand

Gesamtherstellung
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Telefon 03525 718-600, Fax 718-610
ISDN-Mac 03525 718-634

Anzeigenabteilung

Sabine Sperling
Telefon 03525 718-624
E-Mail: sperling@satztechnik-meissen.de

Anzeigenpreise

Zurzeit ist die Preisliste Nr. 14 vom Oktober 2006 gültig.

Bezugspreis/Abonnementpreise

Jahresabonnement 45,00 Euro
Einzelverkaufspreis 5,50 Euro
zzgl. Versandkosten u. Mehrwertsteuer

Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen im In- und Ausland entgegen.



Auflage

5.157 Druckauflage, IV. Quartal 2011

Vertrieb

Das Zahnärzteblatt Sachsen erscheint einmal monatlich bis auf Juli+August (Doppelausgabe). Mitglieder der LZKS/KZV erhalten das ZBS im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Für unverlangt eingesandte Leserbriefe, Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird seitens der Redaktion und des Verlags keine Haftung übernommen. Leserbriefe, namentlich gekennzeichnete oder signierte Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe und unaufgefordert eingesandte Beiträge sinngemäß gekürzt zu veröffentlichen.

Nachdrucke, auch auszugsweise, sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Herausgebers und mit Quellenangaben gestattet. Die in der Zeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

© 2012 Satztechnik Meißen GmbH

ISSN 0938-8486

49. Kammerversammlung

Am 17. März begrüßte Versammlungsleiter Dr. Mathias Görlach bei frühlingshaftem Wetter 53 Kammerversammlungsmitglieder zur 49. Kammerversammlung. Als Gäste wurden der KZV-Vorsitzende Dr. Holger Weißig und der Leiter des Landesprüfungsamtes Sachsen Dr. Lutz Pätzold begrüßt. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung und des Protokolls der 48. Kammerversammlung folgte der Bericht des Präsidenten.

Bevor Dr. Mathias Wunsch über die Arbeit der letzten und kommenden Monate berichtete, wurde der verstorbenen Kollegen gedacht, ganz besonders Prof. Gottfried Reitemeier und seiner Verdienste auf dem Gebiet der prothetischen Epithetik. Die Arbeit des Vorstandes war sehr stark von der Einführung der neuen GOZ geprägt. Der Dank des Präsidenten galt allen, die dieses Mammutprojekt betreut haben. In kurzer Zeit wurden über 4.000 Kolleginnen und Kollegen sowie Praxismitarbeiter geschult. Er rief dazu auf, die Gestaltungsmöglichkeiten der GOZ auszuloten. Im GOZ-Infosystem der sächsischen Zahnärzte werden ständig aktualisierte Kommentare und Neuerungen dazu eingestellt. Es ist bekannt, dass mit der Neubeschreibung der GOZ keine Punkterhöhung erfolgte. Vonseiten der BZÄK wird derzeit geprüft, inwieweit eine Verfassungsklage zu diesem Thema sinnvoll und Erfolg versprechend ist.

Seit Ende 2011 gibt es einen neuen Entwurf einer Empfehlung der Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten. Dr. Wunsch informierte darüber, dass diese Überarbeitung bisher ohne den Sachverstand der Zahnärzteschaft erfolgte und beim Inkrafttreten eine extreme Verschärfung der Praxishygiene verbunden mit hohen Kosten entstehen würde. Die BZÄK ist sehr um Schadensbegrenzung bemüht. Durch die sächsische Aufsichtsbehörde werde sie dabei unterstützt.

Ein weiterer Schwerpunkt wird die Qualitätssicherung sein, wobei jedem klar ist: Qualität ärztlicher Arbeit ist nicht messbar. Faktoren wie Alter, Compliance, sozialer Hintergrund etc. haben auf das Ergebnis einen großen Einfluss. Unsere Behandlungen sind nicht normierbar. Eher sollten einheitliche Mindeststandards formuliert werden. In diesem Zusammenhang verwies der Präsident auf die Arbeit des Rechtsaus-



Aktuell wurden kurz vor Versammlungsbeginn zwei Beschlussanträge vorbereitet, nachdem die Nachrichtendienste am Morgen die Forderung nach Abschaffung der Krankenkassengebühr sowie der PKV verbreitet hatten

schusses, dem es gelang, mehr als 80 Prozent der Probleme zwischen Zahnärzten und Patienten außergerichtlich zu klären. Die Bundeszahnärztekammer hat ein Modellprojekt ins Leben gerufen. Unter der Webadresse www.jeder-zahn-zaehlt.de ist ein Berichts- und Lernsystem erreichbar, in welchem Berichte über kritische Behandlungen, Kommentare, Tipps und Anregungen anonymisiert eingestellt werden können. Ein elektronischer Qualitätszirkel, zu dessen aktiver Nutzung Dr. Wunsch aufrief. Ein weiteres Thema – Patientenrechtegesetz. Die Rechte von Patienten sind bisher in verschiedenen Gesetzen beschrieben. Jetzt liegt ein Gesetz im Entwurf vor, in dem alles, was Patienten betrifft, zusammengefasst und zum Teil neu formuliert ist. Es soll für mehr Transparenz und Rechtssicherheit sorgen. Für die Praxis würde es eine Zunahme der Bürokratie durch erwei-

terte Aufklärung und schriftliche Absicherung vor Beginn einer Behandlung bedeuten. Abgesehen davon, dass Behandlungszeit weiter verloren geht, wird dadurch das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient weiter geschwächt. Es entsteht eine Fülle von Regelungen, die ohne juristischen Beistand fast nicht mehr zu bewältigen ist.

Dr. Wunsch informierte die Kammerversammlung auch, dass durch das Verwaltungsgericht in Dresden festgestellt wurde, dass es für die derzeitige Praxis der Gleichwertigkeitsprüfung keine formalrechtliche Grundlage gibt. Dies hat zur Folge, dass die Erteilung der Approbation an Nicht-EU-Bürger zum reinen Verwaltungsakt ohne praktischen Nachweis verkommen kann. Eine Gesetzeslücke, die durch eine neue bundeseinheitliche Verordnung geschlossen werden muss.

Aktuell



Der Arbeitsbericht des Präsidenten verdeutlichte die Fülle und enorme Themenbreite der aktuellen Kammerarbeit



Dr. Albani erläuterte die zu beschließende Neufassung der Gutachterrichtlinie

Die Kammerversammlung fordert die Landesregierung auf, das höchste Gut einer qualitätsorientierten Behandlung, das vom gegenseitigen Vertrauen geprägte Zahnarzt-Patienten-Verhältnis zu schützen und zu stärken und neue gesetzliche Vorschriften, die diesem entgegenwirken, nicht zuzulassen.

Begründung:

Ein vertrauensvolles Zahnarzt-Patienten-Verhältnis ist die Grundlage für eine erfolgreiche Behandlung der Patienten. Zunehmend verlangen bürokratische Vorschriften, ausufernde Formulare und schriftliche Erklärungen kostbare Behandlungszeit. Sie beeinflussen außerdem nachteilig das Vertrauensverhältnis von Patienten und Zahnarzt. Repräsentative und neutrale demoskopische Untersuchungen bestätigen das.

Die Kammerversammlung fordert den Gesetzgeber auf, im Rahmen des geplanten Patientenrechtegesetzes keine neuen bürokratischen und juristischen Hürden für die Behandlung der Patienten zu installieren.

Begründung:

Die Rechte der Patienten sind gegenüber durch die Rechtsprechung hoch entwickelt und gut abgesichert. Die behauptete fehlende Information der Patienten über diese Rechte soll mit dem Patientenrechtegesetz hergestellt werden und damit für mehr Transparenz und Rechtssicherheit sorgen. Der Entwurf enthält dafür einige Maßnahmen, aber auch eine Fülle neuer bürokratischer Vorschriften vor allem für Ärzte/Zahnärzte, die diesem Ziel entgegenwirken. Zahlreiche Rechtskreise überlagern sich und sowohl für den Patienten als auch für den Arzt/Zahnarzt ist die Fülle der Regelungen ohne juristische Hilfe nicht mehr zu bewältigen.

Die Kammerversammlung fordert die sächsischen Bundes- und Landtagsabgeordneten sowie die zuständigen Ministerien auf, sich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger für eine gleichwertige Qualifikation aller Zahnärzte mit in- und ausländischen Berufsabschlüssen als Zugangsvoraussetzung für die Patientenbehandlung einzusetzen.

Begründung:

Die Kammerversammlung nimmt mit großer Sorge zur Kenntnis, dass die sogenannten Gleichwertigkeitsprüfungen für im nichteuropäischen Ausland er-

worbene zahnmedizinische Berufsabschlüsse gegenwärtig nicht klar geregelt sind. Im Zusammenhang mit den Festlegungen im neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde verändert worden. Danach müssen durch eine Rechtsverordnung auf Bundesebene kurzfristig die gesetzlichen Voraussetzungen für die Regelungen zu Durchführung und Inhalt von Eignungs- und Kenntnisprüfungen geschaffen werden. Die Kammerversammlung befürchtet eine Verschlechterung der Qualität der zahnmedizinischen Versorgung, wenn nur anhand von vorgelegten Unterlagen über einen Zugang zum Beruf entschieden wird. Zu Recht wird im Entwurf zum Patientenrechtegesetz der qualifizierten zahnärztlichen Berufsausübung große Aufmerksamkeit gewidmet. Eine Senkung der Zugangsstandards muss deshalb im Interesse der Patientinnen und Patienten unbedingt verhindert werden.

Ein letztes Thema war die Ausbildungsverordnung für unser Fachpersonal. Vor dem Hintergrund sinkender Zahlen von Auszubildenden in allen Berufen gab es das Bestreben, sogenannte Berufsgruppen zu bilden, also verschiedene Berufe in einer Klasse zusammenzufassen. Mit dem fachübergreifenden Ausbildungsplan unserer ZFA ist dies nicht vereinbar. Der Vorstand konnte diese Änderung verhindern. Abschließend dankte der Präsident allen Kollegen für die geleistete Arbeit in den Ausschüssen.

Im Anschluss an den Bericht des Präsidenten gab Dr. Görlach einen Überblick über den Stand der Einführung der GOZ und informierte, dass ab dem 2. Halbjahr 2012 in der Fortbildungsakademie der LZK Kurse und Curricula zu speziellen GOZ-Themen angeboten werden.

Der nächste Tagesordnungspunkt beschäftigte sich mit politischen Anträgen. Von den Kammerversammlungsmitgliedern wurden einstimmig die Anträge zum Arzt-Patienten-Verhältnis, Patientenrechtegesetz und Berufsankennung beschlossen. Aus aktuellem Anlass gab es weitere Beschlussvorlagen zur Abschaffung der Kran-



Gewohnt prägnant fasste Dr. Breyer den Stand der Vorbereitungen zur Einführung des HBA zusammen

kenkassengebühr, da diese besonders im zahnmedizinischen Bereich keinen Steuerungseffekt hat, und zum Weiterbestand der Privaten Krankenversicherung. Beide Anträge fanden große Zustimmung.

Die Kammerversammlung der Landes-zahnärztekammer Sachsen fordert die Abschaffung der Krankenkassengebühr für den zahnmedizinischen Bereich.

Begründung:

Die Krankenkassengebühr hat für die Zahnmedizin lediglich den Effekt, dass Patienten am Zahnarztbesuch gehindert werden. Sie ist eine verdeckte Erhöhung des KK-Beitrages, den die Praxismitarbeiterinnen eintreiben müssen. Die Finanzlage der Krankenkassen sollte für eine echte Entlastung der Bürger genutzt werden.

Die Kammerversammlung der Landes-zahnärztekammer Sachsen spricht sich für einen Weiterbestand der PKV als Vollversicherung aus.

Begründung:

Die vom gesundheitspolitischen Sprecher der CDU Jens Spahn formulierten Aussagen zur Abschaffung der PKV sind populistisch und wenig sachorientiert.

Ein Wegfall der Privaten Krankenversicherung würde jeglichen Systemwettbewerb beenden. Der endgültige Weg in eine Einheitskrankenkasse wäre damit vorgezeichnet.

Nach diesen Beschlüssen berichtete Dipl.-Stom. Hermann Loos über die Arbeit des Ausschusses Praxisführung. Wichtigste Aufgabe war 2011 die Aktualisierung des Praxishandbuches. Er betonte auch das gute Verhältnis zur sächsischen Aufsichtsbehörde. Der von der LZK organisierte BuS-Dienst betreut mittlerweile 98 % der Praxen. Der nächste Tagesordnungspunkt beschäftigte sich mit dem elektronischen Heilberufsausweis (HBA). Dr. Thomas Breyer berichtete, dass mit der KZV Konsens darüber besteht, für die Abrechnung künftig die elektronische Signatur des HBA zu verwenden. Die derzeit verwendete Form ist nicht zukunftsfähig. Mit der Einführung des HBA wird nicht vor Mitte/Ende 2013 zu rechnen sein. Organisiert werden muss dann auch ein umfangreicher Identifizierungs- und Zertifizierungsprozess.

Die Kammerversammlung hatte danach eine Neufassung der Gutachterrichtlinie abgestimmt, die an die Musterrichtlinie der BZÄK und gesetzliche Gegeben-



Dipl.-Stom. Hermann Loos stellte die Aktualisierung des Praxishandbuches als Vertreter des Ausschusses Praxisführung vor

Endlich Zeit, wieder Zahnarzt zu sein.



Behandeln statt verwalten: Praxis-Management, so individuell wie Ihre Bedürfnisse. Mit dem Dental-Informationssystem, das am besten in IHRE Praxis passt!

COMPUDENT

Dentalinformationssystem

Modern, flexibel, aus guten Gründen erfolgreich. Mit unserer professionellen und intelligenten Modularchitektur steuern SIE Ihre leistungsfähige Praxis in den Bereichen Praxis-Organisation, Praxis-Marketing und Praxis-Management kompetent und effizient. Bestens bewährt auch für die digitale Praxis sowie für Groß- und Filialpraxen.

CHREMASOFT

Dentalinformationssystem

Praktisch, intuitiv und mit dem gewissen Extra an Kosteneffizienz. Das Dental-Informationssystem mit dem Fokus auf das Wesentliche sichert reibungslose Abläufe in der gut geführten Zahnarztpraxis.

Lassen Sie sich von unserem Schulungsangebot überzeugen und sichern Sie sich die Chance auf einen iPad2!
www.cgm-dentalsysteme.de/iPad-Aktion



Aktuell

heiten angepasst wurde. Außerdem wurden Gutachter neu bzw. wiederberufen.

Die Kammerversammlung bestätigt die Neuberufung von

Prof. Dr. med. dent. habil.

Tomasz Gedrange,

Dresden / Kieferorthopädie,

Prof. Dr. med. habil. Dr. med. dent.

Günter Lauer,

Dresden / Implantologie/Chirurgie,

Dr. med. dent. Frank Liebetrau

Plauen / Parodontologie,

Dr. med. Regina Purschwitz

Markkleeberg / Parodontologie

Dr. med. dent. Burkhard Wolf

Radebeul / Prothetik

als Gutachter der Landes Zahnärztekammer Sachsen.

Die Kammerversammlung bestätigt die Wiederberufung von **Dr. med. Ulrich Glaese** aus Chemnitz für den Bereich der Implantologie/Chirurgie als Gutachter der Landes Zahnärztekammer Sachsen.

Weiterhin wurde eine Neuwahl für ein Mitglied des Finanzausschusses notwen-

dig, da eine gewählte Kollegin den Kammerbereich verlassen hat.

Für die Nachwahl wurde **Dr. med. dent. Simone Sperling** vorgeschlagen und bestätigt.

Der Sitzungsleiter Dr. Görlach beendete eine recht kurze und sehr sachliche Kammerversammlung mit dem Hinweis auf folgende Termine: Treffen der Kreisverantwortlichen am 13.6., Studententreffen am 13.6., Fortbildungstag am 13.10., Kammerversammlung am 24.11.2012

Dr. Angela Grundmann

Krankenkassen stellen Zahnärzte unter Generalverdacht

Die erste Schlagzeile nach der Osterpause lieferte am Dienstagmorgen die Süddeutsche Zeitung „Krankenkassen wollen Zahnärzte schärfer kontrollieren“. Dann nahm der Medientross bundesweit Fahrt auf – allerdings sehr verhalten. In Sachsen zahlte sich die gepflegte Partnerschaft zu den regionalen Zeitungs- und TV-Redaktionen aus, denn die Journalisten – leider ausgenommen Sächsische Zeitung und Dresdner Neueste Nachrichten – fragten zum hochgespülten Thema nach und recherchierten auf Grundlage der Pressemeldungen von BZÄK und KZBV im persönlichen Gespräch. Auch der MDR nutzte diese Möglichkeit, und machte sich bei einem Drehtermin in einer sächsischen Zahnarztpraxis ein eigenes Bild, das am 10. April im MDR Aktuell ausgestrahlt wurde. Nachstehender Artikel entstand aus einem Gesprächstermin mit dem Redakteur der Freien Presse Chemnitz, Dietmar Bartel:

Zahnärzte: Unsere Leistungen sind transparent

CHEMNITZ – Die Forderungen des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenkassen (GKV), einen eigenen Preiskatalog für die privaten Zuzahlungen gesetzlich Krankenversicherter zu schaffen und diese Leistungen strenger zu kontrollieren, wurden gestern von den Spitzengremien der Zahnärzteschaft scharf zurückgewiesen. Man wolle nicht zum Spielball politischer Interessen der Kassen werden, hieß es vonseiten der Bundes Zahnärztekammer. Die GKV-Spitzen hatten ein Positionspapier beschlossen, wonach die Kassen künftig auch den Teil der Rechnung prüfen sollten, den die Versicherten aus eigener Tasche zahlen müssen.

Dies betrifft etwa Zahnersatzleistungen wie Kronen, Brücken oder Prothesen. „Wir wollen endlich Transparenz bei den Zahnarztrechnungen“, sagte dazu GKV-Verbands-Vize Johann-Magnus von Stackelberg. Die Kassen sollten fortan Rechnungskopien erhalten, um die Abrechnung nachvollziehbar zu machen. Zudem wol-

len sie mit den Zahnärzten künftig Höchstsätze für privatärztliche Leistungen aushandeln, sofern die Kassen anteilig Kosten übernehmen.

Thomas Breyer, Sprecher der sächsischen Zahnärzte, sagte der „Freien Presse“: „Die verlangte Transparenz haben wir längst durch das Festzuschuss-System und freie Wahlmöglichkeiten. Bereits heute wird zwischen Zahnarzt und Patient besprochen, was medizinisch sinnvoll ist, was die Kasse zahlt und was privat zu tragen und was die für den Patienten beste Lösung ist.“ Breyer, der den Kassen panische Angst vorwirft, dass deren Versicherte zu mündigen Patienten werden, bezeichnet das geltende System auch als sozial gerecht, da zum Beispiel über den sogenannten doppelten Festzuschuss soziale Härtefälle gänzlich von Zuzahlungen befreit seien.

Der Präsident der Bundes Zahnärztekammer Peter Engel sagte, dass gesetzliche Kassen nur von ihnen festgelegte Grundleistungen bezuschussen und die nötigen

Zusatzleistungen nicht den Medizinern angekreidet werden könnten. Zahnmedizinische Leistungen außerhalb des Regelkatalogs würden nach der Gebührenordnung der Zahnärzte abgerechnet. Den Wunsch nach einem neuen Abrechnungssystem in Form eines Zuzahlungskatalogs bezeichnete der Freie Verband Deutscher Zahnärzte denn auch als „aberwitzig“: „Das ist blanke Wichtigtuerei“, sagte der stellvertretende Bundesvorsitzende Reiner Zajitschek. „Leistungen, die außerhalb des GKV-Katalogs liegen, werden über die Gebührenordnung für Zahnärzte abgerechnet und sind somit klar nachvollziehbar.“ Zudem könnten Kassenpatienten auch heute schon ihren Kostenvoranschlag oder ihre Rechnung bei der Kasse prüfen lassen. Die Gebührenordnung der Zahnärzte wurde erst zu Beginn des Jahres nach 24 Jahren Unterbrechung vom Bundesgesundheitsministerium novelliert.

Dietmar Bartel (mit dapd)

Konferenz der VV-Vorsitzenden in Ludwigshafen Erfahrungsaustausch der Selbstverwaltung

Ende März fanden sich die Vorsitzenden der Vertreterversammlungen (VV) der meisten Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zu ihrer halbjährlichen Sitzung zusammen – dieses Mal in Ludwigshafen am Rhein. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) Rheinland-Pfalz, San.-Rat Prof. Dr. Günter Dhom, sowie sein Stellvertreter Dr. Wolfgang Sittig begrüßten die angereisten Gäste gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden der KZV Rheinland-Pfalz, San.-Rat Dr. Helmut Stein, bereits am Vorabend im pfälzischen Deidesheim. Die Sitzung der VV-Vorsitzenden dient dem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch über aktuelle Themen der zahnärztlichen Standespolitik sowie dem Erhalt und der Stärkung des Ehrenamtes in der zahnärztlichen Selbstverwaltung. Besonders intensiv wurden die papierlose Abrechnung, die ersten Erfahrungen und auch die unterschiedlichen Vorgehensweisen in den einzelnen KZV-Bereichen diskutiert. Die VV-Vorsitzenden widmeten sich zudem ausführlich den Auswirkungen des Versorgungsstrukturgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der veränderten Budgetparameter. Einen breiten Raum der Konferenz nahmen aber auch Themen ein, die die Selbstverwaltung an sich betreffen, darunter organi-



Zu Gast im Zahnärzthehaus in Ludwigshafen: Die Vorsitzenden der KZV-Vertreterversammlungen
Foto: Stephan Gawlik Fotodesign

satorische und verwaltungstechnische Abläufe und Strukturen. Auf der Tagesordnung in Ludwigshafen standen darüber hinaus die Stärkung des Gutachterwesens insbesondere gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sowie die Stellung des Be-

rufsstandes im Hinblick auf das Patientenrechtegesetz.

Die nächste Konferenz der VV-Vorsitzenden findet im Herbst in Lübeck statt.

Dr. Holger Kerbeck

Anzeige

AQUASPLINT
SABBAGH TMD/CMD Universal Therapy



nächster CMD Kurs
16.06.2012
13 - 19 Uhr
Düsseldorf

Die neue Aufbiss-Schiene zur einfachen Diagnose & effektiven Therapie des Kiefergelenks (CMD)

Sie überzeugt durch viele Vorteile:

- schnelle Schmerzlinderung / Muskelentspannung
- ohne Abdruck, Registrierung oder Einschleifen
- passgenau durch individuelle Unterfütterung
- ersetzt die Relaxierungs- und Distractionsschiene
- Differentialdiagnostik der multifaktoriellen Genese des CMD
- präprothetische / präkieferrorthopädische Bissbestimmung
- kann während einer KFO-Behandlung eingesetzt werden

Bestellungen und Kursanmeldungen:

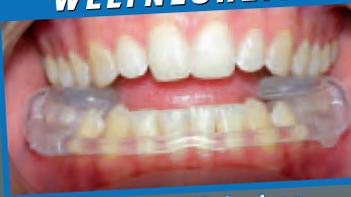
TELEDENTA
Funktion & Ästhetik



TeleDenta GmbH
Hainstraße 108
09130 Chemnitz
Germany

Telefon: +49 371 4330209
+49 371 43318360
Telefax: +49 371 4020359
E-Mail: info@teledenta.com
Web: www.teledenta.com

WELTNEUHEIT!



individualisierbar



selbstjustierend

Weitere Informationen & Video unter www.aqua-splint.com!

Berufungsausschuss der KZV Sachsen



Die zahnärztlichen Mitglieder des Berufungsausschusses sind Dipl.-Stom. Andreas Becher, Dr. med. Matthias Plewinski und Dr. med. Johannes Klässig (v.l.n.r.)

Der Berufungsausschuss hat die Aufgabe, über alle Widersprüche gegen Beschlüsse des Zulassungsausschusses zu entscheiden. Dabei kann es sowohl um die Erlangung als auch den Entzug von Zulassungen zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit gehen.

Der Ausschuss ist die letzte Instanz der Selbstverwaltung, ehe Konflikte vor dem Sozialgericht ausgetragen werden müssen. Der Berufungsausschuss ist besetzt mit einem unabhängigen, stimmberechtigten Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt, drei von der Vertreterver-

sammlung gewählten Zahnärzten sowie drei Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbandes der Ersatzkassen. Den Vorsitz führt derzeit Rechtsanwalt Fabian Teschler.

Die gewählten zahnärztlichen Mitglieder des Berufungsausschusses sind:
Dipl.-Stom. Andreas Becher
Dr. med. Matthias Plewinski
Dr. med. Johannes Klässig

Die Ausschussmitglieder arbeiten sich vor den nichtöffentlichen Sitzungen anhand von Akten in die Problematik ein. Zu Beginn der Sitzung werden die wichtigsten Aspekte diskutiert, wobei durch den Vorsitzenden die juristische Einordnung des Sachverhaltes erfolgt. Danach haben die Betroffenen Gelegenheit, in einer Anhörung ihren Standpunkt zu vertreten.

Anschließend trifft der Berufungsausschuss intern eine Entscheidung, die den Widerspruchsführern zunächst mündlich mitgeteilt wird, bevor der schriftliche Bescheid mit ausführlicher Begründung durch den Vorsitzenden verfasst wird.

Dr. med. Johannes Klässig

Frühjahrsempfang der sächsischen Heilberufe



Eine seltene Gelegenheit für ein Gespräch unter Präsidenten: Andrea Mrazek, Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, Friedemann Schmidt, Sächsische Landesapothekerkammer, Dr. Hans-Georg Möckel, Landestierärztekammer Sachsen und Dr. Mathias Wunsch, Landes Zahnärztekammer Sachsen (v.l.n.r.) **Foto: Moder**

Das Frühjahrsfest der Heilberufe ist eine gute Gelegenheit für persönliche Gespräche mit Sachsens Politikern. Der Einladung waren rund 80 Gäste gefolgt, darunter Staatssekretärin Andrea Fischer in Vertretung für die sächsische Gesundheitsministerin sowie der sächsische FDP-Vorsitzende, Holger Zastrow. Dieser Empfang fand nun zum vierten Mal im Restaurant Luisenhof statt. In seinem Grußwort ging der Präsident u. a. auf das Patientenrechtegesetz und die anstehende Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärzte ein.

Die Heilberufler und Politiker erlebten einen Abend mit anregenden Gesprächen und Diskussion zu aktuellen gesundheitspolitischen Positionen.

Landeszahnärztekammer Sachsen
Sächsischer ZMV-Tag
 2. Juni 2012 • Zahnärztehaus in Dresden

Vorträge

09:00 – 09:15 Uhr	Eröffnung	<i>Dr. Stephan Albani, Vizepräsident der LZKS</i>
09:15 – 09:55 Uhr	Unser Patient: Lust oder Frust – Beratungsstrategie mit Erfolg	<i>Vera Thenhaus, Bielefeld</i>
10:00 – 10:25 Uhr	Qualitätsmanagement leben – darauf kommt es an	<i>Inge Sauer, Dresden</i>
10:30 – 11:00 Uhr	Kaffeepause	
11:00 – 11:20 Uhr	Umgang mit Versicherungen und Beihilfestellen	<i>Helen Möhrke, Berlin</i>
11:25 – 11:55 Uhr	Wenn Knigge in die Praxis kommt – Moderne Umgangsformen	<i>Betül Hanisch, Freiburg</i>
12:00 – 12:45 Uhr	Ein GOZ-update	<i>Sandra Abraham, Mautitz</i>
12:45 – 13:30 Uhr	Mittagspause	

Workshops

W1 13:30-15:00 Uhr	Ihr Praxiserfolg = optimale Beratung	<i>Vera Thenhaus, Bielefeld</i>
W2 15:15-16:45 Uhr	Wiederholung	
W3 13:30-15:00 Uhr	QM – alles im Griff Fehlermanagement, Beschwerde- management, Dokumentation ...	<i>Inge Sauer, Dresden</i>
W4 15:15-16:45 Uhr	Wiederholung	
W5 13:30-15:00 Uhr	Körpersprache – wirkungsvoll und effektiv eingesetzt	<i>Betül Hanisch, Freiburg</i>
W6 15:15-16:45 Uhr	Wiederholung	
W7 13:30-15:00 Uhr	Restorationen in der GKV und PKV	<i>Sandra Abraham, Mautitz</i>
W8 15:15-16:45 Uhr	Wiederholung	

Gebühren:

Vorträge 75 EUR • Workshops je 25 EUR

Information/Anmeldung:Frau Nitsche
Telefon 0351 8066-113 • Fax 0351 8066-106 • E-Mail fortbildungsakademie@lzk-sachsen.de

Landeszahnärztekammer Sachsen
Sächsischer Fortbildungstag für Zahnärzte und das Praxisteam

Stadthalle Chemnitz

12. Oktober 2012 • Workshopnachmittag
 13. Oktober 2012 • Vorträge und Dentalausstellung

Update Zahnerhaltung 2012

GOZ 2012 in der Kieferorthopädie

Am 10. März 2012 veranstaltete der Verein Sächsischer Kieferorthopäden e.V. einen Fortbildungstag zum Thema „GOZ 2012“. Als Referenten konnte der Verein Dr. Heiko Goldbecher gewinnen, der in Halle eine kieferorthopädische Mehrbehandlerpraxis mit hohem Privatpatientenanteil führt und mit dem Thema GOZ 2012 einen großen Praxisbezug verbindet. Entsprechend gut war daher die Resonanz – mit 77 Teilnehmern war circa die Hälfte der sächsischen Fachzahnärzte für Kieferorthopädie anwesend.

Zunächst gab Dr. Goldbecher einen Überblick über die Veränderungen im Paragraphenteil der GOZ 2012. Im Folgenden sind **Neuerungen** im Verordnungstext fett gekennzeichnet.

Eine wichtige Veränderung betrifft § 1 GOZ Abs. 2: „Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen erbringen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige Versorgung erforderlich sind. **Leistungen, die über das Maß einer notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.**“ Für diese Leistungen muss nach § 2 GOZ Abs. 3 ein schriftlicher Heil- und Kostenplan erstellt werden. Eine lebhaft diskutierte Diskussion gab es zu dem Punkt, ob diese Verlangensleistungen, wie zum Beispiel die kieferorthopädische Behandlung eines erwachsenen GKV-versicherten Patienten oder abweichende Materialien wie Keramikbrackets, pauschal in Rechnung gestellt werden dürfen. Zurzeit gibt es dazu noch keine abschließende Klärung.

Der erste Teil des § 2 GOZ betrifft die abweichende Vereinbarung bei mehr als 3,5-fachem Steigerungssatz: „(1) Durch Vereinbarung **zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem** kann eine von dieser Verordnung abweichende **Gebühre** festgelegt werden. (...). (2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 **ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem** vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes schriftlich zu treffen. Dieses muss **neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag** auch die Feststellung

enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.“ So besteht z. B. die Möglichkeit, für Keramikbrackets als aufwendiger zu verarbeitende Materialien anstelle der Berechnung über § 1 GOZ Abs. 2 einen erhöhten Steigerungssatz zu vereinbaren. Dr. Goldbecher sieht in dieser Variante jedoch den Nachteil, dass der Umfang der Erstattung der Leistung für den Versicherten nicht zu kalkulieren, ist und bevorzugt die Berechnung über § 1 GOZ Abs. 2.

§ 5 GOZ Abs. 2 lautet in der aktuellen Fassung: „Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistungen sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. **Der 2,3-fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.**“ Dr. Goldbecher wies darauf hin, dass der Patient bzw. die Eltern bei überdurchschnittlichen Leistungen unbedingt während der Behandlung über die besondere Situation informiert werden sollten. Damit könne der erhöhte Aufwand vom Patienten besser nachvollzogen werden und somit

auch die angemessene Honorierung mit einem erhöhten Gebührensatz. Auch ist ein unterdurchschnittlicher Ansatz der Positionen 6040 oder 6050 für die Kieferumformung bzw. 6070 oder 6080 für die Bisslagekorrektur denkbar, wenn die Kriterien für die Einstufung erfüllt sind, andererseits eine wenig aufwendige Behandlungsaufgabe besteht. Sollten dann im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung unvorhersehbare erschwerende Umstände auftreten, können diese Positionen für das jeweilige Quartal auf den 2,3-fachen Satz (ohne zusätzliche Begründung) oder auf einen höheren Satz (dann mit Begründung) gesteigert werden.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft § 6 GOZ Abs. 1: „**Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden.** (...)“ Das bedeutet, dass Analogleistungen möglich und anerkannt sind. Dieser Paragraph sollte nach Meinung des Referenten mit Augenmaß genutzt werden.

Bei den Gebührenpositionen für die kieferorthopädische Behandlung sind folgende Änderungen zu berücksichtigen: Position 6090 „Maßnahmen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase einschließlich Retention“ sind **je Kiefer** berechnungsfähig.

Für die Positionen 6100, 6120 und 6150 sind im Rahmen der GOZ 2012 Standardmaterialien mit diesen Positionen abgegolten. Für die Berechnung besonderer Materialien (z. B. ästhetische Brackets)

muss eine Vereinbarung nach § 1 GOZ Abs. 2 in Form eines schriftlichen Heil- und Kostenplans getroffen werden.

Position 6160 „Eingliedern einer **intra-/extraoralen** Verankerung (z. B. Headgear)“ hat sich dahingehend geändert, dass eindeutig klargestellt wurde, dass

rein intraorale Verankerungsgeräte wie TPA oder Lipbumper unter Position 6160 abgerechnet werden dürfen. Die Kosten für die eingegliederten Hilfsmittel sind gesondert berechnungsfähig.

Insgesamt gab es für die Veranstaltung eine sehr positive Resonanz bei den Kolle-

gen, die eine Vielzahl von Anregungen mitnehmen konnten. Die Umsetzung der GOZ 2012 wird aufgrund unterschiedlicher Schwerpunkte in den Praxen individuell verschieden erfolgen müssen.

Dr. med. dent. Christine Langer

GEMA- und GEZ-Neuigkeiten

Pressemeldungen informierten über ein Urteil des EuGH vom 15. März 2012, in dem es um die Klage einer italienischen Verwertungsgesellschaft, die Tonträger vertritt, gegen einen Zahnarzt zur Wiedergabe geschützter Tonträger in Form von Radiosendungen in dessen Praxis ging. Im Rahmen einer Urteilsbegründung wurde erläutert, dass der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 92/100EWG dahin auszulegen ist, dass er nicht die kostenlose Wiedergabe von Tonträgern in einer Zahnarztpraxis wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden im Rahmen der Ausübung eines freien Berufs für die Patienten, die unabhängig von ihrem Willen in den Genuss dieser Wiedergabe kommen, betrifft. Infolgedessen begründe eine solche Wiedergabe für die Tonträgerhersteller keinen Anspruch auf Vergütung. Das Urteil könnte durchaus auch auf das Urheberrecht und auf den damit im Zusammenhang stehenden Begriff der „Öffentlichkeit“ Auswirkungen haben. Die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, ist ein Verein, der sich u. a. für die Beachtung der Ansprüche der Kunstschaffenden auf angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke, also die urheberrechtlichen Aufführungs- und Senderechte, einsetzt. Bisher war die vom Amtsgericht Leipzig vertretene Auffassung in unserem Kammerbereich maßgebend, welche die Wiedergabe von Musik am Empfang oder im Wartezimmer als eine öffentliche Wiedergabe einstufte, sodass hierfür GEMA-Gebühren zu zahlen sind. Das jetzt vorliegende EUGH-Urteil stärkt

die Auffassung, dass Zahnarztpraxen keine öffentlichen Einrichtungen sind. Die GEMA ist allerdings weiterhin der Auffassung, dass die erforderlichen Rechte für Musikknutzung in Bezug auf Urheberrechte auch für Zahnarztpraxen gelten und sich die in Deutschland bestehende Rechtslage nicht geändert hat.

Urteilstext unter:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62010CJ0135:DE:HTML#Footnote*

Neuigkeiten gibt es auch bei der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland, kurz GEZ.

Der Gesetzgeber hat ab 2013 eine vereinfachte, weil geräteunabhängige Rundfunkfinanzierung ausgestaltet. Damit wird künftig auch für die Zahnarztpraxen als Betriebsstätte eine auf das Empfangsgerät abgestellte Beitragszahlung entfallen. Die technische Entwicklung macht eine trennscharfe Unterscheidung nach Geräteart (TV, Radio, Computer) immer schwerer. Ab dem kommenden Jahr bemisst sich die Höhe der GEZ-Beiträge an der Zahl der in den Praxen Beschäftigten. Zum Beispiel werden für eine Praxis mit bis zu 8 Mitarbeitern ohne Auszubildende und geringfügig Beschäftigte, unabhängig wie viel Empfangsgeräte in der Praxis vorhanden sind, dann ein Drittel Beitrag, gleich 5,99 €, fällig. Beitragsfrei ist pro Praxis ein Firmenfahrzeug. In der nächsten Zeit werden alle Zahnarztpraxen von der GEZ aus Köln einen Erfassungsbogen für die zu zahlenden Beiträge erhalten.

Gericht untersagt Bleaching und PZR durch selbstständige ZMF

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat einer Zahnmedizinischen Fachassistentin die Durchführung von Zahnreinigungen mittels Air-Flow-Verfahren sowie das Bleichen von Zähnen in einem von ihr geführten „Zahnkosmetikstudio“ untersagt, soweit dort nicht ausschließlich Bleachingprodukte verwendet werden, deren Wasserstoffperoxidgehalt 6 % nicht übersteigt (AZ: 6 U 264/10).

In der vorausgegangenen Gerichtsverhandlung habe der vorsitzende Richter ausgeführt, dass die Durchführung von Zahnreinigungen sowie das Bleichen von Zähnen eine zahnärztliche Behandlungsleistung im Sinne des § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausübung der Zahnheilkunde darstellen.

Die beklagte ausgebildete Zahnarztthelferin, die hauptberuflich bei einem Zahnarzt angestellt ist und das Zahnkosmetikstudio seit einigen Jahren zusätzlich betreibt, erachtete die von ihr angebotenen Dienstleistungen als reine kosmetische Anwendungen.

Während das Landgericht Frankfurt a. M. zugunsten der Zahnarztthelferin entschied und die Klage in erster Instanz abgewiesen hatte, schloss sich das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. mit seinem Urteil der Argumentation der Landes Zahnärztekammer Hessen an.

Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen

www.wbs-law.de/
kzvb TRANSPARENT 5/2012

Praxisausschreibung Neuzulassungen im KZV-Bereich Sachsen

Die **Bewerbungen** senden Sie bitte **schriftlich** unter **u. g. Kennziffer** an die **KZV Sachsen, PF 100 954, 01079 Dresden.**

Kennziffer 2026/0738
Planungsbereich Dresden, Stadt
Übergabetermin 01.01.2014
Fachrichtung Allgemein
Praxisart Einzelpraxis

Kennziffer 1036/0739
Planungsbereich Mittelsachsen
Übergabetermin 01.05.2012
Fachrichtung Allgemein
Praxisart Einzelpraxis

Kennziffer 1036/0740
Planungsbereich Mittelsachsen
Übergabetermin 01.01.2014
Fachrichtung Allgemein
Praxisart Einzelpraxis/
 Berufsausübungs-
 gemeinschaft

Kennziffer 2016/0741
Planungsbereich Bautzen
Übergabetermin 01.07.2012
Fachrichtung Allgemein
Praxisart Einzelpraxis

Kennziffer 2156/0742
Planungsbereich Sächsische
 Schweiz/
 Ostergebirge
Übergabetermin 01.10.2013
Fachrichtung Allgemein
Praxisart Einzelpraxis

Folgenden Zahnärzten wurde im Februar 2012 die Zulassung als Vertragszahnarzt ausgesprochen:

Marco Bochmann Dresden
 Dr. med. dent.
Matthias Busch Schkeuditz
Ada Lucila Castillo de Hellriegel Leipzig
Larissa Ermakow Leipzig
Kristin Gentsch Leipzig
Willi Gusovius Leipzig
Veronika Heinelt Pirna
Alexander Hofmann Königsbrück

Dr. med.
Annett Müller Dresden
Irina Reibich Meerane
 Dr. med. Dr. med. dent.
Matthias Schneider Dresden
 Dr. med. dent.
Dirk Seidel Plauen
 Dr. med. dent.
Sören Wenner Rackwitz

Veränderungen rechtzeitig anzeigen

Zahnärzte, für die sich Änderungen im persönlichen Umfeld bezüglich der Berufsausübung ergeben, sollten nicht versäumen, dies der Landes Zahnärztekammer Sachsen, Abteilung Mitgliederwesen, bekannt zu geben.

Werden Zusatzqualifikationen bzw. akademische Grade erworben, ist der Meldung auch die jeweilige Urkunde in glaubwürdiger Form beizulegen. Bei Umzügen sind außer an die Adressänderung auch an geänderte Telefon- und Fax-

nummern bzw. E-Mail-Adressen zu denken.

Auszug aus der gültigen Meldeordnung der LZK Sachsen:

§ 5
 Meldung von Änderungen
 Änderungen, die gegenüber den Angaben in dem Meldebogen eintreten, hat das Kammermitglied innerhalb **eines Monats** nach Kenntnis der Landes Zahnärztekammer schriftlich anzuzeigen.

Kein Grundrecht auf Parkplatz vor der Praxis

Ärzte haben keinen Anspruch auf öffentliche Parkmöglichkeiten direkt in der Nähe ihres Praxisgrundstücks. Ein solcher Anspruch lässt sich weder aus den Eigentumsrechten noch aus anderen Grundrechten ableiten, heißt es in einem jetzt schriftlich veröffentlichten Beschluss des Niedersächsischen Obergerichtspräsidenten (OVG) in Lüneburg.

Aus ihren Eigentumsrechten können Grundstückseigentümer nach allgemeiner Auffassung das Recht auf sogenannten Anliegergebrauch ableiten. Das um-

fasst u. a. das Recht, von der Straße den Fußweg zu überfahren, um in das Grundstück zu kommen, oder das Recht, am Abholtag Mülltonnen an die Straße zu stellen. Geschützt sei damit aber nur „eine noch angemessene Nutzung des Grundeigentums“, so das OVG. Öffentliche Parkplätze vor der Haustür gehören nicht dazu. Auch das Grundrecht der Berufsfreiheit gebe für einen solchen Anspruch nichts her, befanden die Lüneburger Richter.

Az.: 7 ME 185/11

Zitat des Monats

**Das Geheimnis des Glücks ist die Freiheit.
 Das Geheimnis der Freiheit aber ist der Mut.**

Perikles

Arbeitgeber darf Smartphones und Software steuer- und sozialabgabenfrei an Arbeitnehmer überlassen

Bereits seit dem Jahr 2000 können Arbeitgeber ihren Angestellten ein betriebliches Handy oder einen betrieblichen Personalcomputer (auch) zur privaten Nutzung steuer- und sozialabgabenfrei zur Verfügung stellen. Dies soll auch für Datenverarbeitungsgeräte wie Smartphones oder Tablets gelten. Zudem kann der Arbeitgeber auch System- und Anwendungsprogramme unentgeltlich zur privaten Nutzung zur Verfügung stellen, ohne dass Lohnsteuer oder Sozialabgaben anfallen.

Bisher konnte Software nur begünstigt überlassen werden, wenn sie auf einem betrieblichen Computer installiert war. Bei Systemprogrammen wie Betriebssystemen, Virenschaltern oder Browsern wird die steuerliche Begünstigung allerdings nur gewährt, wenn sie auch im Betrieb des Arbeitgebers eingesetzt werden. Computerspiele dürfen nicht steuerfrei überlassen werden. Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung ist, dass der Arbeitgeber Eigentümer oder zumindest Mieter (bei Leasing) des Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationsgerätes bzw. der Software ist. Unerheblich ist, in welchem Verhältnis die berufliche zur privaten Nutzung steht. Grundsätzlich spielt es auch keine Rolle, ob ein oder mehrere preiswerte oder hochwertige Geräte bzw. Programme überlassen werden. Die private Nutzung eines betrieblichen Gerätes bzw. Programmes ist allerdings nur sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn gewährt wird.

Steuerfrei ist dagegen auch eine durch Entgeltumwandlung finanzierte Nutzungsüberlassung.

Tipp: Mit der steuerfreien Überlassung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten sowie von Software lassen sich Vergütungsvereinbarungen gestalten, die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen von Vorteil sind. Arbeitgeber können ihre Lohnnebenkosten senken und Arbeitnehmer erhalten eine höhere Nettovergütung.

Entfernungspauschale: Längerer Arbeitsweg kann auch bei nur geringfügiger Zeitersparnis angesetzt werden

Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können als Werbungskosten berücksichtigt werden, entweder in Höhe der Entfernungspauschale oder in Höhe der Aufwendungen für

ein öffentliches Verkehrsmittel, falls diese die Entfernungspauschale übersteigen. Diese beträgt 0,30 EUR pro Entfernungskilometer für jeden Arbeitstag. Dabei ist grundsätzlich auf den kürzesten Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abzustellen. Abweichend davon darf eine andere, auch längere Straßenverbindung angesetzt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Ein Weg ist verkehrsgünstiger, wenn dadurch eine nicht nur geringfügige Zeitersparnis erreicht wird, z. B. beim Umfahren von Staus im Berufsverkehr wegen länger andauernder Straßenbauarbeiten. Bislang forderte die Finanzverwaltung, dass mindestens 20 Minuten eingespart werden. Das ist den Bundesfinanzrichtern zu starr. Sie meinen, dass vielmehr alle Umstände des Einzelfalls, wie die Streckenführung, die Schaltung von Ampeln und Ähnliches, zu beachten sind. Damit kann eine Strecke auch offensichtlich verkehrsgünstiger sein, obwohl nur eine geringe Zeitersparnis zu erwarten ist. Allerdings muss der verkehrsgünstigere Weg auch tatsächlich benutzt werden. Eine bloß mögliche, tatsächlich aber nicht genutzte „verkehrsgünstigere Strecke“ darf nicht angesetzt werden.

Haben Sie Fragen zu dem Thema? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!



Kontakt:

Daniel Lüdtko
Steuerberater

ETL

ADMEDIO

wirtschaftliche und steuerliche Beratung für Heilberufler

Brauchen Sie Unterstützung?

Egal ob Sie eine **Praxis übernehmen** oder **abgeben**, in eine bestehende **Praxis einsteigen** möchten, eine neue **Praxis eröffnen** oder eine **Assistentenstelle** suchen.

Wir sind eine mittelgroße Steuerberatungsgesellschaft und insbesondere auf Zahnärzte spezialisiert und unterstützen Sie hierbei gern.

Rufen Sie uns an: **Kostenfrei 0800 0056230**

ADMEDIO
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Außenstelle Chemnitz
Weststraße 21
09112 Chemnitz
Telefon: (0371) 3 55 67 53
Fax: (0371) 3 55 67 41
www.admedio.de

Mitglieder in der European Tax & Law

ADMEDIO
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Annahmestelle Leipzig
Kantstraße 2
04275 Leipzig
Telefon: (0341) 3 93 63 80
Fax: (0341) 3 93 63 84
www.admedio.de

ADMEDIO
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Pirna
Bahnhofstraße 15b · 01796 Pirna
Telefon: (03501) 56 23-0
Fax: (03501) 56 23-30
admedio-pirna@etl.de
www.admedio.de

Termine

Jazz & Swing im Zahnärztheaus

Wer sich einmal für Musik und Tanz begeistert, bleibt es meist auch – das Alter spielt dabei keine große Rolle.

Und genau darum geht es beim musikalischen Neuanfang im Zahnärztheaus. Nach erfolgreichen 13 Jahren Dixieland-Night heißt es in diesem Jahr erstmalig „Jazz & Swing“.

Jung und Älter sollen zusammengebracht werden, gemeinsam Kultur erleben und dabei ins Gespräch kommen können. Vor allem soll es ein Abend für all diejenigen werden, die das Tanzbein gerne zur Live-Musik schwingen.

Wenn sich also am 14. September 2012 die Türen des Zahnärztheaus für einen unvergesslichen Abend öffnen, dann stehen drei Bands und eine Reihe von Solisten für Sie bereit. Diese präsentieren jeweils ihre besondere Art und Interpretation der Musikrichtungen Jazz und Swing:

- Für eine stimmungsvolle Eröffnung wird der aus Leipzig stammende Musiker **Frank Bartsch mit seiner Band** sorgen.
- Als Hauptband konnte das **Cristin Claas Trio** gewonnen werden. Im Mittelpunkt des Trios steht die grandiose Sängerin Cristin Claas, die mit ihrem Pianisten Christoph Reuter sowie dem Gitarristen Stephan Borrmann einen unverwechselbaren Sound erschaffen hat. Seit 10 Jahren verbinden sie virtuos Jazz und Songwriting, spielen mit Klassik- und Pop-Elementen und ziehen ihr Publikum mit hinreißender Performance in den Bann.
- Der Auftritt der Dresdner Jazzband **Clemens Pöttsch & Slavicon** wird das erste Jazz & Swing im Zahnärztheaus abrunden.

Freuen Sie sich auf einen besonderen Abend mit Musik und Tanz.

Jazz & Swing im Zahnärztheaus
Schützenhöhe 11, 01099 Dresden
am **14. September 2012**, ab 19 Uhr
Kartentelefon: 0351 8053626
Eintritt: 23 Euro

Patientenakademie zum Thema Schmerz

Die erste Patientenakademie in diesem Jahr findet am **28. April 2012** von 10 bis 13 Uhr im Zahnärztheaus zum Thema

„Schmerzfrei beim Zahnarzt – Spritze, Narkose, Hypnose ...“ statt.

Die beiden Referenten, PD Dr. Dr. Faßauer (Leipzig) und Dr. Gerhard Schütz (Berlin) werden die Möglichkeiten der Schmerzausschaltung darstellen, erläutern, wie sie wirken, bei welchen Behandlungen die

jeweiligen Arten der Schmerzausschaltung möglich bzw. notwendig sind, und näher beleuchten, welchen Nutzen Patient und Zahnarzt von einer Schmerzausschaltung haben.

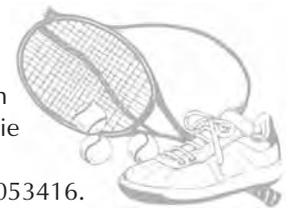
Die Veranstaltung ist wie immer kostenfrei.

Nutzen Sie die Möglichkeit und empfehlen Sie Ihren Patienten diese kostenlose und fachlich unabhängige Informationsveranstaltung.

Zahnärzte-Tennisturnier

Alle Tennis spielenden Zahnärzte sollten sich den Termin für das 16. Sächsische Zahnärzte-Tennisturnier vormerken. Am 8. September 2012 findet das diesjährige Turnier wie gewohnt auf der Tennisanlage des TC Blau-Weiß Blasewitz in Dresden

statt. Für Ihre Anmeldung wenden Sie sich bitte direkt an die KZV Sachsen, Telefon 0351 8053416.



LEIPZIGER ÄRZTEORCHESTER – ÄrztInnen und ZahnärztInnen für Klassik

Das sich neu gründende Leipziger Ärzteorchester lädt Ärzte und Zahnärzte zum Mitspielen ein. Zum Gründungskonzert am 9. September 2012 in Leipzig wird Francis Poulencs Konzert für Orgel, Streicher und Pauken sowie eine Mozart-Sinfonie erklingen. Wer ein Orchesterinstrument beherrscht und Freude am gemeinsamen musizieren hat, kann sich gern beteiligen. Die Leitung liegt in den Händen der Profimusiker Christiane Bräutigam (Organistin und Dirigentin) sowie Konzertmeister Edwin Ilg (Gewandhausorchester Leipzig).

Das Liebhaberorchester trifft projektbezogen und ist daher auch offen für Interessenten, die nicht in Leipzig leben. Nähere

Informationen bzw. Noten werden nach der Anmeldung zugesandt.

Interessenten nehmen bitte Kontakt auf über:
info@leipziger-aerzteorchester.de
Leipziger Ärzteorchester – Ärzte für Klassik

Vereinsvorsitzender:
Dr. med. Michael Heuer

Kontaktadresse:
Dr. med. Bettina Relke
Gerhard-Ellrodt-Straße 19
04249 Leipzig



Zahnärzte-Stammtische

Löbau

Datum: Montag, 23. April 2012, 18 Uhr; Ort: Hotel „Stadt Löbau“, Löbau; Thema: Workshop „Laborrechnungen richtig prüfen können“; Information: Dr. med. Angela Grundmann, Telefon 03585 862012

Freiberg/Flöha

Datum: Mittwoch, 25. April 2012, 19 Uhr; Ort: Gaststätte „Goldener Stern“, Memmendorf; Themen: Papierlose Abrechnung, Workshop „Laborrechnungen richtig prüfen können“; Information: Dr. med. Hans-Lutz Erler, Telefon 03731 204207

Görlitz

Datum: Mittwoch, 25. April 2012, 20 Uhr; Ort: Mercure Parkhotel, Görlitz; Thema: Erfahrungsbericht Ferienjob in Tansania; Information: Dr. med. Rüdiger Pfeifer, Telefon 03581 402328

Bautzen

Datum: Mittwoch, 2. Mai 2012, 18 Uhr; Ort: Hotel „Holiday Inn“, Bautzen; Thema: Workshop „Laborrechnungen richtig prüfen können“; Information: Dipl.-Stom. Andreas Mühlmann, Telefon 03591 44176

Weißeritzkreis

Datum: Mittwoch, 2. Mai 2012, 18 Uhr; Ort: Gasthaus „Zur Linde“, Freital; Themen: Aktuelle Standespolitik, DVT in der Zahnheilkunde; Information: Dr. med. dent. Thomas Grimm, Telefon 0351 6493341

Meißen

Datum: Montag, 7. Mai 2012, 19 Uhr; Ort: „Burgkeller“ Meißen, Themen: Fachvortrag „Zähne als gemeinsames Problemfeld von Zahnarzt und Psychiater“, Papierlose Abrechnung, Neues aus Kammer und KZV; Information: Dr. med. Thomas Breyer, Telefon 03521 737552

Mittweida

Datum: Mittwoch, 9. Mai 2012, 18 Uhr; Ort: Sportpark „An der Reichskrone“, Bowlingbahn, Altmittweida; Themen: Aktuelles aus der Standespolitik, neue GOZ; Information: Dr. med. dent. Bernd Benedix, Telefon 03727 3117

Dresden-Nord

Datum: Dienstag, 15. Mai 2012, 19 Uhr; Ort: Hotel „Dresden Domizil“, Dresden; Themen: Informationen rund um die Zahnärzteversorgung Sachsen, Standespolitik; Information: Dr. med. Ulrike Diezel, Telefon 0351 8491678

Annaberg

Datum: Mittwoch, 16. Mai 2012, 18 Uhr; Ort: Gaststätte „Frohnauer Hammer“, Annaberg-Buchholz; Thema: Workshop „Laborrechnungen richtig prüfen können“; Information: Dr. med. Jürgen Hartmann, Telefon 03733 679030



Wir liefern Lebensqualität
in Westsachsen!

In allen Fragen der Prothetik sollten Zahnärzte das Labor wählen können, das ihnen jederzeit die Verfügbarkeit aller zahntechnischen Lösungen im engen Dialog bietet. Das ist das zahntechnische Meisterlabor vor Ort. Diese vertraute Zusammenarbeit stellt sicher, dass aktuelles Wissen, beste Technologien und modernste Materialien schnell und flächendeckend Patienten angeboten werden können.

Sie können darauf vertrauen: die Innungsbetriebe als AMZ Allianz für Meisterliche Zahntechnik halten ihr Expertenwissen für Sie und Ihre Patienten bereit.

Wir möchten, dass es bei der individuellen Vor-Ort-Beratung durch die Fachleute bleibt. Lassen Sie uns Ihre Patienten gemeinsam überzeugen. Die Innungsbetriebe in Westsachsen sind für Sie da!

Weitere Informationen: www.ziws.de

ZAHNARZT  MEISTERLABOR
Damit für PATIENTEN alles stimmt.

Fortbildungsakademie: Kurse im April/Mai/Juni 2012

Schriftliche Anmeldung: Fortbildungsakademie der LZKS, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden, Fax: 0351 80 66-106
E-Mail: fortbildung@lzk-sachsen.de

Petra Kokel (Kurse Abrechnung/EDV/Strahlenschutz): Tel. 0351 8066-102

Edda Anders (Kurse für Zahnärzte): Tel. 0351 8066-108

Astrid Nitsche (Kurse für Praxismitarbeiterinnen): Tel. 0351 8066-113

Genauere inhaltliche Informationen zu den einzelnen Kursen entnehmen Sie bitte unserem Fortbildungsprogramm für das 1. Halbjahr 2012 oder dem Internet www.zahnaerzte-in-sachsen.de

für Zahnärzte

Dresden

Alltägliche Probleme bei der herausnehmbaren Teil- und Totalprothetik	D 42/12	Dr. Felix Blankenstein	21.04.2012, 9:00-16:00 Uhr
Praxistag Parodontologie – Live	D 43/12	Prof. Dr. Rainer Buchmann	21.04.2012, 9:00-17:00 Uhr
Gründung einer Zahnarztpraxis <i>Seminar zur Existenzgründung</i>	D 46/12	Dr. Thomas Breyer RA Dr. Jürgen Trilsch RA Michael Goebel Andreas Tzscheutschler	27.04.2012, 14:00-19:00 Uhr 28.04.2012, 9:00-16:00 Uhr
Aktuelles und Bewährtes in der Kinderzahnheilkunde – Ein Kompaktkurs	D 49/12	Dr. Katrin Bekes	05.05.2012, 9:00-16:00 Uhr
Prothetisch orientiert und minimalinvasiv implantieren durch 3-D-Navigation	D 50/12	Dr. Uwe Jaenisch MSc	05.05.2012, 9:00-17:00 Uhr
Arbeitsrecht für die Zahnarztpraxis – Notwendige Kenntnisse und Möglichkeiten der Vertragsgestaltung	D 51/12	RA Michael Goebel	09.05.2012, 14:00-18:00 Uhr
Die Therapie der Angle-Klasse II/1 während des Wachstums – Zeitpunkt, Methoden und Erfolgsbewertung	D 53/12	Prof. Dr. Rosemarie Grabowski	11.05.2012, 14:00-19:00 Uhr
Desinfektion und maschinelle Aufbereitung des Wurzelkanals und endodontische Schmerzbehandlung	D 54/12	Prof. Dr. Edgar Schäfer	11.05.2012, 14:00-19:00 Uhr 12.05.2012, 9:00-16:00 Uhr
Workshop – kombinierter festsitzend / herausnehmbarer Zahnersatz	D 55/12	Prof. Dr. Klaus Böning	06.06.2012, 14:00-18:00 Uhr
Arbeitssystematik bei der Patientenbehandlung Vier-Hand-Technik (<i>auch für Praxismitarbeiterinnen</i>)	D 56/12	Dr. Richard Hilger, Ruth Knülle	08.06.2012, 9:00-18:00 Uhr
Organisation der Praxishygiene im Einklang mit der RKI-Richtlinie (<i>auch für Praxismitarbeiterinnen</i>)	D 57/12	Dr. Richard Hilger	09.06.2012, 9:00-17:00 Uhr
PA-Prophylaxe, Allgemeinerkrankungen und präprothetische Vorbehandlungsmaßnahmen	D 58/12	Prof. Dr. Dipl.-Chem. Brita Willershausen	15.06.2012, 14:00-18:00 Uhr
Neue Möglichkeiten der Reparatur vorhandener Restaurationen	D 61/12	Prof. Dr. Dr. Hans Jörg Staehle	16.06.2012, 9:00-16:00 Uhr

Leipzig

Die Abrechnung konservierend-chirurgischer Leistungen – Schwerpunkte: Endodontie, Mehrkostenvereinbarungen unter Berücksichtigung der neuen GOZ, PZR versus IP-Leistungen, die Kassengebühr nach § 28 Abs. 4 SGB V (auch für Praxismitarbeiterinnen)	L 05/12	Dr. Uwe Tischendorf	09.05.2012, 14:00-19:00 Uhr
Abrechnungsdschungel Suprakonstruktionen entwirrt (auch für Praxismitarbeiterinnen)	L 06/12	Dr. Tobias Gehre, Simona Günzler	11.05.2012, 14:00-18:00 Uhr
Kniffliges für die Abrechnungsspezialisten der Praxis (auch für Praxismitarbeiterinnen)	L 07/12	Dr. Tobias Gehre, Simona Günzler	08.06.2012, 14:00-19:00 Uhr

Chemnitz/Zwickau

Notfallmedizin für die Zahnarztpraxis (auch für Praxismitarbeiterinnen)	C 08/12	Dr. Dr. Henry Leonhardt	09.06.2012, 9:00-15:00 Uhr
Die Abrechnung konservierend-chirurgischer Leistungen – Schwerpunkte: Endodontie, Mehrkostenvereinbarungen unter Berücksichtigung der neuen GOZ, PZR versus IP-Leistungen, die Kassengebühr nach § 28 Abs. 4 SGB V (auch für Praxismitarbeiterinnen)	C 09/12	Dr. Uwe Tischendorf, Oelsnitz	13.06.2012, 14:00-19:00 Uhr

für Praxismitarbeiterinnen**Dresden**

Herstellung provisorischer Versorgungen <i>Theoretische Grundlagen und praktische Übungen</i>	D 129/12	Dr. Michael Krause Dr. Steffen Richter	13.06.2012, 14:00-20:00 Uhr
Termine im Griff <i>Systematisches Terminmanagement als Basis eines modernen Praxiskonzeptes</i>	D 135/12	Dr. Wolfgang Stoltenberg	23.06.2012, 9:00-17:00 Uhr

Praxis- und Assistentenbörse der KZV Sachsen

Termin: 2. Mai 2012 • 15 – 18 Uhr**Ort:** Zahnärztehaus Dresden (Hörsaal)**Themen:**

- Ablaufplanung einer Praxisabgabe und -übernahme, Kooperationsmöglichkeiten
- Rechtsgrundlagen, Gestaltung von Verträgen
- Finanzierung und steuerliche Betrachtung einer Praxisabgabe und -übernahme
- Börse: Angebote und Gesuche zu Praxisabgaben/-übernahmen; Stellenangebote/-gesuche, Kooperationsangebote/-gesuche

Anmeldung über den Geschäftsbereich Mitglieder unter **Telefon 0351 8053416**

Neues aus der Rechtsprechung: Aufrechnungsmöglichkeit bei Kostenerstattungsanspruch

Das Sächsische Landessozialgericht hatte zu entscheiden, ob die beklagte Krankenkasse wegen ausstehender Beitragsforderungen einen Anspruch des Klägers auf Erstattung des Festzuschusses für eine andersartige Versorgung mit Zahnersatz aufrechnen darf (LSG FFS, Urteil vom 09.03.2011, AZ: L 1 KR 39/10).

Der Fall

Der Kläger war bei der beklagten Krankenkasse von Mitte März bis Mitte Juli 1996 freiwillig versichert. Er schuldete der Krankenkasse aus dieser Zeit Beiträge in Höhe von ca. 1.300 Euro. Der Beklagten war es in der darauffolgenden Zeit nicht gelungen, den ausstehenden Beitrag beim Kläger zu pfänden.

Im November 2005 stellte die den Kläger behandelnde Zahnärztin einen Heil- und Kostenplan auf, der eine andersartige Versorgung zum Inhalt hatte. Dieser wurde der beklagten Krankenkasse vorgelegt. Sie bejahte einen Härtefall und bewilligte die Zahlung eines Festzuschusses in Höhe von 1.039,94 Euro. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte seitens der Beklagten kein Hinweis

auf die bestehende Aufrechnungsmöglichkeit der noch ausstehenden Beiträge. In der Folge wurde die prothetische Versorgung ausgeführt. Die Zahnärztin stellte dem Kläger insgesamt 1.627,20 Euro in Rechnung. Hinsichtlich der Auszahlung des bewilligten Festzuschusses wandte sich der Kläger an die Beklagte. Diese lehnte die Auszahlung unter Hinweis auf die gegebene Aufrechnungsmöglichkeit ab.

Letztlich hatte das LSG zu entscheiden, ob die seitens der Beklagten erklärte Aufrechnung rechtens war.

Die Entscheidung

Das LSG entschied, dass die Beklagte mit ihrer Beitragsforderung gegen den Anspruch des Klägers auf Erstattung des Festzuschusses zu einer andersartigen Versorgung mit Zahnersatz aufrechnen durfte. Billigkeitserwägungen würden nicht entgegenstehen. Ferner führte es aus:

„Es widerspricht ungeachtet der Frage, ob sich der Kläger auf die Interessen seiner Zahnärztin zum Zwecke des Ausschlusses der Aufrechnung überhaupt berufen

kann auch nicht der Billigkeit, dass Dr. F., die im Gegensatz zum Kläger von dessen Beitragsrückständen keine Kenntnis hatte, nunmehr das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Klägers zu tragen hat. Im Verhältnis Versicherter-Krankenkasse-Vertragszahnarzt ist diese Risikoverteilung in den Fällen der andersartigen Versorgung vielmehr von der gesetzlichen Systematik her so vorgesehen. Die Zahnärztin Dr. F. war aufgrund ihres Status als Vertragszahnärztin gerade nicht verpflichtet, den Kläger privatärztlich zu behandeln. Als sie sich dazu entschloss, übernahm sie das Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihres Vertragspartners, des Klägers. Dr. F. hatte gerade keinen eigenen Anspruch gegen die Beklagte auf Auszahlung des Festzuschusses an sich selbst.“

Festzuhalten ist, dass der Versicherte der alleinige Schuldner des Zahnarztes ist und zwar auf der Grundlage des privatrechtlichen Behandlungsvertrages. Daraus folgt, dass der Zahnarzt auch das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Versicherten zu tragen hat.

Ass. jur. Meike Gorski-Goebel

KZV darf Sonderzahlungsgebühren festsetzen

Vor dem LSG Rheinland-Pfalz war zu entscheiden, ob eine KZV Sonderzahlungsgebühren festsetzen darf (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.10.2011, AZ. L 5 KA 13/11).

Der Fall

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Zahnarztes, der an der vertragszahnärztlichen Versorgung im Bereich der beklagten KZV teilnimmt. Diese hat im Jahr 2001 sogenannte Sonderzahlungsgebühren festgesetzt. Für Fälle, in denen das Honorar des Zahnarztes

nicht an diesen selbst, sondern an einen Dritten ausbezahlt war, sollten diese Gebühren zum Ansatz kommen. Die Vertreterversammlung der beklagten KZV hatte hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Gruppe 1 – Sonderzahlungen wegen:

- Pfändung
 - Insolvenzverfahren
 - Forderungsabtretung (wenn Zahnarzt nicht Zahlungsempfänger bleibt)
- Höhe der Sonderzahlung: 2 % vom Zahlbetrag*
Mindestbetrag: 40,00 Euro

Höchstbetrag: 100,00 Euro

Gruppe 2 – Sonderzahlungen wegen:

- auf Wunsch des Zahnarztes
 - verspäteter Abgabe der Fallmeldung
 - Sperrung bei Nichtabrechnung
- Höhe der Sonderzahlung: 1 % vom Zahlbetrag*
Mindestbetrag: 30,00 Euro
Höchstbetrag: 75,00 Euro

Aufgrund dieses Beschlusses hatte die beklagte KZV wegen diverser Zahlungsvorgänge insgesamt einen Betrag von

2.030,17 EUR gegenüber dem Kläger an Gebühren festgesetzt. Hiergegen wurde Klage erhoben.

Die Entscheidung

Das Gericht hat entschieden, dass die Festsetzung der Sonderzahlungsgebühren rechtmäßig war. Gemäß § 81 Abs. 1 SGB V sind Kassenzahnärztliche Vereini-

gungen verpflichtet, in ihren Satzungen Bestimmungen über die Aufbringung und Verwaltung ihrer Mittel aufzunehmen. Hierfür ist es ausreichend, wenn die Satzung eine grundlegende Bestimmung über die Aufbringung der Mittel enthält. Die betragsmäßige Festsetzung kann dann aber durch Beschluss der Vertreterversammlung erfolgen. Hierbei ist es auch erlaubt, Gebühren für Tätigkeiten

zu erheben, die an einen bestimmten Verwaltungsmehrbedarf anknüpfen. Es ist nachvollziehbar, dass höhere Verwaltungsaufwendungen bei Sonderzahlungen wegen Pfändung, Insolvenz oder Forderungsabtretung auftreten. Insoweit sind die hierfür beschlossenen Gebühren grundsätzlich zulässig.

Ass. jur. Meike Gorski-Goebel

Honorarfindung durch Leistungsvereinbarung nach § 2 GOZ

Eine angemessene Honorarfindung ist ein unverzichtbares Erfordernis, um unsere Praxen auf hohem wissenschaftlichen Niveau für unsere Patienten zur Verfügung halten zu können. Leistungsvereinbarungen sind eine unverzichtbare Möglichkeit, dieses Erfordernis an die geänderten betriebswirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Die Gebührenordnung für Zahnärzte als Grundlage der Honorarfindung erfüllt zunehmend lediglich die Aufgabe einer Erstattungsgebührenordnung. Sie ist deshalb auch nicht geeignet, spezielle Leistungsbereiche angemessen darzustellen, aber sie beinhaltet die Möglichkeit einer Honorarvereinbarung.

Eine angemessene Honorarfindung ist eine prinzipielle Voraussetzung, um hochwertige Zahnheilkunde auf heutigem wissenschaftlichen Niveau erbringen zu können.

Die neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012 bildet in vielen Bereichen die Erfordernisse an eine präventionsorientierte, wissenschaftlich fundierte und betriebswirtschaftlich ausgewogene

Zahnheilkunde nur sehr unzureichend ab. Circa **40 Leistungen der GOZ 2012** mit 2,3-fachem Gebührensatz sind **unterhalb der BEMA-Vergütung** angesiedelt, rein fiskalische Erwägungen haben das Erfordernis einer betriebswirtschaftlich stimmigen Bewertung in die GOZ nicht einfließen lassen.

Deshalb ist in vielen Bereichen eine angemessene Honorarfindung ohne Leis-

tungsvereinbarung nicht mehr möglich. Paragraph 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) regelt, unter welchen Voraussetzungen Gebührenvereinbarungen mit dem Patienten getroffen werden können.

Gebührenvereinbarungen nach § 2 Abs. 1 und 2 sind **immer dann** in Erwägung zu ziehen, wenn Aufwand, Schwierigkeit oder Umstände der Behandlung für eine

Anzeige

Großes Implantologie-Highlight

DGI
mvzi

19. SOMMERSYMPOSIUM
Mitteldeutscher Landesverband für
Zahnärztliche Implantologie
im DGI e. V.

19. SOMMERSYMPOSIUM 14.-16. Juni 2012

Herrenkrug Parkhotel, Herrenkrug 3, 39114 Magdeburg

„Lücken, Rücken, Brücken –
Implantatprothetische Therapieansätze im Lückengebiss“

Wissenschaftliche Leitung: PD Dr. Ingrid Peroz (Berlin)

Referenten: Dr. med. dent. Radu Baston, Prof. Dr. med. dent. Reiner Biffar, Prof. Dr. Paul-Georg Jost-Brinkmann, Prof. Dr. med. dent. Karl-Heinz Dannhauer, Dr. med. dent. H. G. Peter Esser, Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Ludger Figgener, Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Gängler, Dr. Peter Gehrke, PD Dr. med. dent. Christian R. Gernhardt, Dr. Arndt Happe, Dr. med. Dr. med. dent. Martin Keweloh, PD Dr. Hans-Joachim Nickenig, Prof. Dr. Peter Pospiech, Dr. med. Thomas Siebert, Dr. med. dent. Anke Steiniger, PD Dr. med. Dr. med. dent. Michael Stiller, Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Hendrik Terheyden, Prof. Dr. med. dent. Michael Walter u. a.

ASSISTENTENPROGRAMM

Vorträge u. a. mit Dr. M. Gollner, A. Linzner, U. Rabling, S. Schmidt (Freitag/Samstag)

MVZI-PARTY mit den Firebirds und Michael Jackson Double (Freitag)

Anmeldung: youvivo GmbH · Karlstraße 60, 80333 München
Tel. 089-55 05 2090 · Fax 089-55 05 2092

online-Anmeldung: www.dginet.de/event/magdeburg2012

Praxisführung

geplante **Therapiemaßnahme nicht** mit den Bemessungskriterien **nach § 5 Abs. 2 dargestellt werden können.**

Prinzipiell sind abweichende Vereinbarungen der Höhe nach im Steigerungssatz nicht limitiert (BVerfG Urteil vom 25.10.2004, Az. 1 BvR 1437/02) und es ist völlig unerheblich, in welcher Höhe der Faktor angewendet wird. Ausschlaggebendes Kriterium ist allein die Angemessenheit des Honorars gegenüber der erbrachten Leistung, der sich ergebende Eurobetrag sollte auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher Kalkulation ermittelt werden. Muss aus eben diesem Grund der Gebührenrahmen oberhalb des 3,5-fachen Gebührensatzes festgelegt werden, ist eine Leistungsvereinbarung nach § 2/1 und 2 zwingend vorgeschrieben.

Neu ist in der GOZ 2012 geregelt, dass die Gebührenhöhe nunmehr ausschließlich über den **Steigerungsfaktor** zu bestimmen ist, **abweichende Punktzahlen oder Punktwerte sind nicht mehr zulässig.**

In diesen Fällen müssen vor Leistungserbringung Zahnarzt und Zahlungspflichtiger (Achtung: Zahlungspflichtiger und Patient sind nicht unbedingt identisch) schriftlich eine Gebührenvereinbarung abschließen.

Dieses separate Schriftstück muss neben der Nummer und Bezeichnung der Gebühr den vereinbarten Steigerungssatz und den sich daraus ergebenden Betrag enthalten.

Unter diesen Gegebenheiten ist die Anwendung von **Pauschalhonoraren** nicht mehr möglich, da nunmehr zwingend vorgeschrieben ist, dass die Honorarfindung durch Ansatz einer Gebührennummer und den vereinbarten Faktor zu ermitteln ist.

Weitergehende Inhalte darf dieses Schriftstück nicht enthalten, außer dem Hinweis, dass eine Erstattung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

In der Praxis werden in aller Regel die Gebührennummern mit Faktoren über 3,5 bereits im HKP dargestellt, die damit im Rahmen der Therapieplanung in die Gesamtkosten einfließen.

Die eigentliche Gebührenvereinbarung ist jedoch in einem zusätzlichen separaten Schriftstück vorzunehmen und von Zahnarzt und Zahlungspflichtigem auch separat zu unterzeichnen. Die Unterschrift auf dem HKP erfüllt diese Funktion nicht, die Vereinbarung wäre dann unwirksam.

Einer wirksamen Honorarvereinbarung muss ein **persönliches Gespräch** zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vorausgegangen sein. § 2 Abs. 2 schreibt nunmehr die „... persönliche Absprache im Einzelfall ...“ vor, sie ist deshalb auch nicht an Praxispersonal delegierbar. (Angestellte Zahnärzte zählen hier nicht als Praxispersonal, sie sind eigenständig handlungsfähig.)

Um die **Individualität der Vereinbarung** zu unterstreichen, wird von Kammerseite empfohlen, im Vereinbarungsformular den Faktor handschriftlich einzutragen. Dem denkbaren Vorwurf einer immer gleichen, weil maschinellen Formularvereinbarung soll so der Boden entzogen werden. Es ist ratsam, dass eine Praxismitarbeiterin als Zeugin bei der Honorarverhandlung anwesend ist, eine entsprechende Dokumentation ist zu empfehlen. Eine **Sonderstellung** bei der Gebührenvereinbarung nehmen die „**Verlangensleistungen**“ gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 ein.

Hier wurde in die GOZ 2012 neu aufgenommen, dass alle Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen (z. B. Auswechseln intakter Füllungen, Zweitprothese, u. a.), entsprechend § 2 Abs. 3 GOZ schriftlich in einem Heil- und Kostenplan vereinbart werden müssen.

Auch bei analoger Berechnung ist diese Maßgabe bindend.

Ist gleichzeitig auch eine Überschreitung des Gebührenrahmens erforderlich, ist dafür eine weitere Vereinbarung wie oben dargestellt entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 erforderlich.

Für Verlangensleistungen ist die HKP-Pflicht zwingend vorgeschrieben, unabhängig davon, auf welcher Grundlage die Honorierung ermittelt wird.

Zusätzlich muss die Feststellung enthalten sein, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und dass eine Erstattung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht gegeben ist.

Weitere Hinweise zur Honorarvereinbarung finden Sie im GOZ-INFO-System der LZKS unter

www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Nutzen Sie die Möglichkeit, auf der Grundlage des § 2 GOZ angemessene und betriebswirtschaftlich stimmige Honorare mit Ihren Patienten zu vereinbaren. Die Honorarvereinbarung stellt eine der Möglichkeiten dar, auch mit der GOZ 2012 hochwertige und innovative Zahnheilkunde für unsere Patienten erbringen zu können, nutzen Sie diese Chance.

ZA Markus Förster
Dr. Mathias Görlach

Wir trauern um unseren Kollegen

Dr. med. dent.

Karl-Heinz Kippe

(Dresden)

geb. 12.09.1930 gest. 07.02.2012

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Wir trauern um unseren Kollegen

Dipl.-Stom.

Harald Franke

(Zittau)

geb. 20.08.1962 gest. 10.03.2012

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Wir trauern um unseren Kollegen

Dr. med. dent.

Heinz Tschursch

(Eibau)

geb. 15.04.1930 gest. 07.05.2011

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Petition online Stopp der Bürokratie im Gesundheitswesen

Mehr Transparenz bei den Bürokratiekosten und eine jährliche Prüfung der Krankenkassen durch den Bundesrechnungshof – diese Forderungen stellt Dr. Tobias Neuhauser in einer neuen Petition an den Deutschen Bundestag, die online unterzeichnet werden kann.

Als niedergelassener Hausarzt erlebe ich tagtäglich Zeit fressende und für eine qualitativ hochwertige Patientenversorgung sinnlose Vorgaben in unserem Gesundheitswesen. Und ich erfahre tagtäglich von meinen ärztlichen Kolleginnen und Kollegen auch in der Klinik, von Krankenschwestern, Altenpflegerinnen, Physiotherapeutinnen und Apothekern, in welchem

Ausmaß auch ihre Arbeit für unsere Patientinnen und Patienten durch unnötige Bürokratie behindert wird“, begründet der Arzt aus Baden-Württemberg im Petitionstext. Nun sei diese alltägliche Erfahrung der in Patientenverantwortung Stehenden endlich einmal in Zahlen gefasst worden. Die A.-T.-Kearney-Studie zeige, dass die Gesamtkosten für in Deutschland nicht – wie von den Krankenkassen immer behauptet – bei 5,4 Prozent, sondern bei 23 Prozent lägen! „Das ist jeder vierte Euro.“ Eine unsägliche Rolle für diesen eklatanten Missstand spielten die gesetzlichen Krankenkassen. Sie versorgten – wie die vorliegende Studie zeige – die Politik offen-

sichtlich mit falschen Zahlen. „Eine bessere Kontrolle der Krankenkassen ist deshalb dringend notwendig! Prädestiniert hierfür ist der Bundesrechnungshof. Ein jährlicher Prüfbericht würde unseren Krankenkassen auch helfen, effizienter zu arbeiten, damit mehr Versichertenbeiträge zukünftig wieder in der Patientenversorgung ankommen.“

Die Aktion kann online mit der entsprechenden Unterschrift unterstützt werden. Interessierte finden die Petition hier: <https://epetitionen.bundestag.de/index.php?action=petition%3Bsa%3Ddetails-%3Bpetition%3D21866>

aus: dens 4/2012

Anzeige

Lachgassedierung – Zertifizierung:

Intensiv-Seminare oder Teamschulungen nur für Ihre Praxis

Unsere Philosophie „Individuelles Lernen in kleinen Gruppen mit maximal 15 Teilnehmern“ bietet Ihnen ausreichend Zeit, die Lachgassedierung in der Praxis unter authentischen Arbeitsbedingungen zu erlernen.

Routinierte Lachgas-Zahnärzte referieren zu den Themen Lachgassedierung in der Kinderzahnheilkunde, N2O-Sedierung von Erwachsenen sowie zu den Themen Vermarktung, Abrechnung, Dokumentation und Integration der Lachgassedierung in den Praxisablauf.

Ein integriertes Notfalltraining in Theorie und Praxis rundet das Seminarprogramm ab.

Intensiv-Seminare:

Stuttgart	20.-21.04.2012 - bei Fa. Becker Dental
Landsberg	22.-23.06.2012
Rosenheim	29.-30.06.2012
Leipzig	12.-13.10.2012
Göttingen	19.-20.10.2012
Rosenheim	30.11.-01.12.2012

Schnuppertag:

Rottweil 09.05.2012 – bei Fa. dental Eggert

Der beste Weg, die Lachgassedierung in Ihre Praxis zu integrieren:

Teamschulung: Wir kommen mit unseren Referenten in Ihre Praxis und zertifizieren Ihr gesamtes Team zum Pauschalpreis.

Lohmeier
Praxisoptimierung

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

Lohmeier Praxisoptimierung,
Dr.-Geiger-Str. 2, 83022 Rosenheim
Tel.: 08031-9012614 www.praxisoptimierung.net
info@praxisoptimierung.net

Die Laborrechnung im Gebührentarif Zahnersatz, Teil 3

In dieser Ausgabe beginnen wir mit Beispielen zu Brückenversorgungen bei zahnbegrenzten Lücken.

Das Sozialgesetzbuch V (§ 56) und die Festzuschuss-Richtlinien sehen für bestimmte Lückensituationen Brücken als Regelversorgung vor.

INFO: Festzuschuss-Richtlinie 2, Teil B:
„Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt (Lückensituation I) ...“
Protokollnotiz: Die Indikation für die Einbeziehung eines Weisheitszahns als Brückenanker bei Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 ist besonders kritisch zu bewerten.

* In nebenstehendem Beispiel „besteht“ die Brückenspanne aus einem BEMA-Brückenglied und einem GOZ-Brückenglied. Eine Berechnung in beiden Leistungsverzeichnissen ist **ausgeschlossen**, da die jeweilige Leistungsbeschreibung immer die gesamte Spanne beinhaltet. Aufgrund der Vollverblendung des Brückengliedes regio 15 erfolgte der Ansatz der GOZ-Position 5070.

Hinweise:

Bei disparallelen Pfeilersituationen ist das Teilungsgeschiebe zur Herstellung einer gemeinsamen Einschubrichtung Regelversorgung. Eine gutachterliche Prüfung durch die Krankenkassen ist denkbar, da diese Versorgungen kritisch betrachtet werden. Ein Teilungsgeschiebe ist auch denkbar als „Stressmeider“. Dabei handelt es sich jedoch um eine Privatleistung, der Festzuschuss-Befund 2.6 ist hierfür nicht ansatzfähig.

Das Befundkürzel ur (siehe Zahnschema) findet hier Anwendung, da ein zusätzlicher Brückenanker benötigt wird. „ur“ kann nur dann zum Ansatz kommen, wenn es für die Regelversorgung erforderlich ist.

Beispiel: Brücke 17–13 mit Teilungsgeschiebe

TP		Ko	B	BM	KM	KM													TP
R		Ko	B	BV	KV	KV													R
B		kw	b	b	kw	ur													B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28			

Bemerkungen:

Pfeilerdivergenz – Geschiebe erforderlich

Festzuschuss: 1 x 1.1, 1 x 1.3, 1 x 2.2, 2 x 2.7, 1 x 2.6

BEMA: 5 x 19, 1 x 91a, 1 x 91e

GOZ: 1 x 2210, 1 x 5010, 1 x 5070*

Die geplante Brücke beinhaltet im zahnärztlichen Honorar BEMA- und GOZ-Leistungen, es handelt sich aufgrund der keramischen Vollverblendungen um eine gleichartige Versorgung.

Laborrechnung (BEL II) und Nicht-BEL (NBL):

Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl
001 0	Modell	1
002 3	Verwendung von Kunststoff	1
005 1	Sägemodell	1
012 0	Mittelwertartikulator	1
102 1	Vollkrone Metall	2
110 0	Brückenglied, Metall	1
134 1	Konfektions-Geschiebe	1
NBL	Krone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung	2
NBL	Brückenglied gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung	1
NBL	Mehrflächige Verblendung aus Keramik	3
NBL	Zahnfleisch aus Keramik	1
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	5
xxxxx	Konfektions-Geschiebe Material	1
933 0	Versandkosten, wie tatsächlich angefallen	

In diesem Beispiel liegt eine gleichartige Versorgung vor. Damit enthält die Laborrechnung nun Leistungen aus dem BEL II und aus einer privaten Laborliste.

Zu beachten ist, dass bei gleichartigem Zahnersatz **nur jene Leistungen außerhalb des BEL II abgerechnet** werden dürfen, die **über die Regelversorgung** hinausgehen.

Personalmanagement in der Zahnarztpraxis

Der Spitta Verlag hat ein umfassendes Werk rund um das Personalmanagement in der Zahnarztpraxis herausgebracht. Das vierköpfige Autorenteam nähert sich dem Thema nicht nur unter juristischen, sondern auch unter psychologischen und sozialen Aspekten. Es gelingt ihnen, den Vorgaben des Verlages gerecht zu werden, denn sie haben es verstanden, dem Leser ein praxisorientiertes und praxiswirksames Expertenwissen an die Hand zu geben.

Das ganze Buch zeichnet sich dadurch aus, dass es zu jeder Thematik Mustertexte, Formulare und Checklisten bereithält, welche dem Zahnarzt die Arbeit erleichtern.

So wird beginnend mit Hinweisen zur Mitarbeiterauswahl in der Folge das Arbeitsverhältnis in den einzelnen Stadien beleuchtet.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Thema „Mitarbeiterführung“ zu. Welcher Zusammenhang besteht zwischen Arbeitszufriedenheit und Motivation des Mitarbeiters? Wie können Konfliktursachen in der Praxis erkannt werden? Mithilfe der Autoren gelingt es, anschaulich Ursachen zu analysieren und Lösungswege zu erkennen. Des Weiteren werden im Kapitel „Verträge und Recht“ Musterarbeitsverträge zur Verfügung gestellt. Themen wie „Geringfügige Beschäftigung“ und „Mutterschutz“ werden genauso ausführlich behandelt wie die Frage der Rückerstattung von Fortbildungskosten. Schließlich endet das Buch mit dem Kapitel „Beendigung eines Arbeitsverhältnisses“. Hier werden die Themen Zeugniserteilung, Abmahnung und Kündi-

gung erörtert. Praktischerweise werden die im Handbuch vorgestellten Formulare, Checklisten und Verträge dem Leser auf der mitgelieferten CD überlassen und stehen für die individuelle Bearbeitung zur Verfügung. Ein empfehlenswertes Handbuch, welches dem niedergelassenen Zahnarzt verständlich Hilfestellungen rund um das Thema Personal gibt.

Ass. jur. Meike Gorski-Goebel

„Personalmanagement in der Zahnarztpraxis“

Wolf Constantin Bartha, Joachim von Hein, Christopher Liebscher, Bernd Sandock

Spitta Verlag

ISBN: 978-3-941964-74-7

Anzeigen

Dresdner Arbeitskreis für Zahnärztliche Implantologie

Vorankündigung zur 11. Veranstaltung

Termin: 23. Mai 2012 · 15.00 – 20.00 Uhr

Tagungsort: Quality Hotel Plaza

Königsbrücker Straße 121 a · 01099 Dresden

Themen:

■ **Schnittstellenmanagement in der Implantatprothetik**
ZTM R. Bahle / Leutkirch

■ **Sofortimplantation, verzögerte Sofortimplantation, Spätimplantation – Wann sollte was zum Einsatz kommen?**

Prof. Dr. G. Gomez-Roman / Tübingen

■ **Indikationen und Kontraindikationen für vollkeramischen Zahnersatz auf Implantaten im täglichen Praxiseinsatz**

PD Dr. S. Holst / Erlangen

■ **Abrechnung implantatprothetischer Maßnahmen nach der GOZ 2012**

M. Wiesemann / Essen

Informationen und Anmeldung: boeldt communication

Tel.: 0 89 / 1 89 04 60 · Fax: 0 89 / 18 90 46 16

Inkasso schnell, einfach und preiswert

Ihre Privat- oder GOZ-Patienten zahlen nicht? Faxen, mailen oder schicken Sie uns die Rechnungen und die Mahnungen, den Rest erledigen wir.

Gerne helfen wir auch telefonisch weiter

Telefon 0351/251 8014

Bauer-Inkasso · Königstraße 17 · 01097 Dresden
Bauer-Inkasso@email.de · Fax 0351/215 27 998

Entsorgung – Verwertung

- Entwickler/Fixierer
- medizinische Abfälle
- Amalgam-Abscheider
- Rotoren usw.

Wir garantieren fachlich kompetente Aufarbeitung.

Redenta Praxisentsorgung mit System.

Sprechen Sie mit uns: **RESENTA Meißen**
Andreas Staudte
Hafenstraße 32 · 01662 Meißen
Telefon (0 35 21) 73 79 69
Fax (0 35 21) 7 19 07 16
e-mail: Redenta-Meissen@f-online.de
Internet: www.Redenta.de



Formularschreiben „Gewerbeauskunft-Zentrale“ ist irreführend

GOZ-Telegramm

Das OLG Düsseldorf bestätigte am 14.02.2012, dass das Formularschreiben der Gewerbeauskunft-Zentrale irreführend ist (AZ. I-20 U 100/11, nicht rechtskräftig).

Die Gewerbeauskunft-Zentrale verschickt an Gewerbetreibende amtlich anmutende Formulare, die in Wahrheit ein Angebot darstellen. Dem Gewerbetreibenden wird suggeriert, er solle lediglich seine Daten überprüfen. Tatsächlich schließt der Gewerbetreibende einen kostenpflichtigen Vertrag ab. Das LG Düsseldorf hatte dies bereits als irreführend beurteilt (LG Düsseldorf, Urteil v. 15.04.2011, Az. 38 O 148/10, Infobrief 15-16/2011). Das OLG Düsseldorf bestätigte nun diese Ansicht, da das Geschäftsmodell dazu diene, „Dinge dunkel zu halten“, und auf einen unaufmerksamen Adressat spekuliere, der das Schreiben nicht sorgfältig liest. Die Revision wurde nicht zugelassen. (kf)

Quelle: Pressemitteilung der Wettbewerbszentrale v. 15.02.2012

Wie erfolgt die Berechnung des zahnärztlichen Honorars für ein laborgefertigtes Provisorium (prov. Einzelkrone, prov. Brücke)?

Frage

Für die Beantwortung dieser Frage ist vorab zu entscheiden, für welche Tragezeit das Provisorium konzipiert wird.

Antwort

Liegt die vorgesehene Tragezeit unter drei Monaten, so sind die Leistungen nach den Nummern 2260, 2270 oder 5120 und 5140 berechnungsfähig.

Wird die Tragezeit des laborgefertigten Provisoriums jedoch für mindestens drei Monate geplant, so kann auf die GOZ-Nrn. 7080 bzw. 7090 zurückgegriffen werden. Bei dieser Versorgungsart handelt es sich um feststehende Langzeitprovisorien.

Gründe hierfür können neben medizinischen Indikationen, aber auch jegliche andere seitens des Patienten zu vertretende Gründe sein. Somit ist also nur die Tragezeit der ausschlaggebende Faktor.

Verkürzt sich die ursprünglich geplante Tragezeit von mindestens 3 Monaten, aus Gründen, die der Zahnarzt nicht zu vertreten hat, z.B. Befundänderung, Praxiswechsel etc., ist die Berechnung der GOZ-Nrn. 7080 bzw. 7090 dennoch möglich.

Nach der Abformung der Präparation ist vorab eine provisorische Versorgung mit einem Provisorium nach den GOZ-Nrn. 2260, 2270 oder 5120 und 5140 möglich.

Der GOZ-Ausschuss empfiehlt nach erfolgter provisorischer Versorgung eine zeitnahe Leistungsabrechnung.

Abrechnungsbestimmung zu den GOZ-Nrn. 7080 und 7090.

Theorie

GOZ 2012

- Teil C. Konservierende Leistungen (GOZ-Nrn. 2260, 2270)
- Teil F. Prothetische Leistungen (GOZ-Nr. 5120, 5140)
- Teil H. Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen (GOZ-Nr. 7080, 7090)
- GOZ-Infosystem

Fundstelle

Anzeige

**Wir geben
Weitblick.**

Steuer- und Wirtschaftsberatung speziell für Zahnärzte

Insbesondere Steuergestaltungsberatung, Liquiditäts- und Ergebnisplanung, Existenzgründungs- und Kaufberatung (Praxisübernahme/-abgabe), monatliche Buchführung mit aussagekräftigen Auswertungen (interner und externer Betriebsvergleich), jährliche Gewinnermittlung, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Beratung in allen vertragsarztrechtlichen Angelegenheiten.

Erster Ansprechpartner ist immer Ihr persönlicher Berater!

Treuhand Hannover GmbH -Steuerberatungsgesellschaft-

Niederlassung Chemnitz
Carl-Hamel-Str. 3a · 09116 Chemnitz
Tel. 0371 281390 · Fax 0371 2813925

Niederlassung Dresden
Bautzner Str. 131 · 01099 Dresden
Tel. 0351 806050 · Fax 0351 8060599

Niederlassung Görlitz
Hartmannstr. 3 · 02826 Görlitz
Tel. 03581 47410 · Fax: 03581 474199

Niederlassung Leipzig
Richard-Wagner-Str. 2 · 04109 Leipzig
Tel. 0341 245160 · Fax 0341 2451650

Niederlassung Zwickau
Amalienstr. 2-4 · 08056 Zwickau
Tel. 0375 390200 · Fax 0375 3902022

treuhand
erfolgreich steuern

www.treuhand-hannover.de

Geburtstage im Mai 2012

60	02.05.1952	Dipl.-Med. Werner Siemon 01257 Dresden		29.05.1942	Dipl.-Med. Christa Klinkert 09244 Lichtenau
	06.05.1952	Dr. med. Harald Barnasch 04318 Leipzig		29.05.1942	Gisela Raschke 01109 Dresden
	08.05.1952	Dipl.-Med. Evelyn-Christiane Kobler 09627 Oberbobritzsch		31.05.1942	Prof. Dr. Dr. med. Lutz Päßler 01454 Wachau-Feldschlößchen
	13.05.1952	Dipl.-Med. Evelin Seltmann 75 01099 Dresden		06.05.1937	Dr. med. dent. Christel Weißflog 08491 Lauschgryn
	21.05.1952	Dipl.-Med. Karla Roeding 01129 Dresden		15.05.1937	Dr. med. Manfred Stranz 01309 Dresden
	22.05.1952	Dr. med. Diana Mehlhorn 01108 Dresden OT Weixdorf		21.05.1937	Dr. med. dent. Annemarie Glas 04109 Leipzig
	26.05.1952	Dipl.-Stom. Michael Dworatzek 80 01277 Dresden		23.05.1932	MR Dr. med. dent. Kai Callmeier 04808 Wurzen
	26.05.1952	Dr. med. Maria Eltzschig 81 01277 Dresden		15.05.1931	MR Dr. med. dent. Ferry Schröter 04157 Leipzig
	28.05.1952	Dipl.-Med. Rosemarie Kahn 01328 Dresden		21.05.1931	SR Dr. med. dent. Freimut Becher 09123 Chemnitz
65	01.05.1947	Dr. med. dent. Margitta Paul 01324 Dresden		21.05.1931	Dr. med. dent. Wolfgang Unger 08112 Wilkau-Haßlau
	03.05.1947	Eva Konzack 09600 Niederschöna		29.05.1931	Dr. med. dent. Reinhard Abel 02829 Neißeaue OT Neu Krauscha
	07.05.1947	Dr. med. dent. Petra-Elisabeth Breitung 83 04249 Leipzig		07.05.1929	Johannes Hübner 01904 Steinigtwolmsdorf
	07.05.1947	Dr. med. Christian Köhler 09387 Jahnsdorf		14.05.1929	SR Gunther Kriegel 02708 Obercunnersdorf
	11.05.1947	Dr. med. dent. Beate Roth 01189 Dresden		17.05.1929	SR Gerhard Franke 01877 Bischofswerda
	15.05.1947	Gabriele Beuermann 84 02730 Ebersbach		05.05.1928	Dr. med. dent. Lothar Zimmer 01309 Dresden
	26.05.1947	Lothar Daumann 08373 Remse		17.05.1928	MR Dr. med. dent. Manfred Stock 04519 Rackwitz
70	01.05.1942	Dr. med. dent. Hedda Kutzschbach 85 01471 Radeburg		03.05.1927	Dr. med. dent. Inge-Lore Hornung-Jüttner 01768 Glashütte
	04.05.1942	Dr. med. dent. Joachim Eifert 86 06120 Halle / Saale		31.05.1926	Dr. med. dent. Renate Kluge 01324 Dresden
	05.05.1942	Dipl.-Med. Barbara Hasselmann 88 04683 Naunhof		25.05.1924	MR Dr. med. dent. Hans-Günther Fähmann 09116 Chemnitz
	09.05.1942	Dr. med. dent. Ursula Barth 89 01108 Dresden		01.05.1923	Annelies Sauer 01324 Dresden
	09.05.1942	Dr. med. dent. Ulrike Wollen 09127 Chemnitz		03.05.1923	SR Woldemar-Heinrich von Uwa 01309 Dresden
	14.05.1942	Hannelore Zimmermann 90 08371 Glauchau		22.05.1922	SR Dr. med. dent. Ursula Welge 04129 Leipzig
	16.05.1942	Dr. med. dent. Joachim Anderson 09212 Limbach-Oberfrohna			
	20.05.1942	Dipl.-Stom. Tatjana Winkler 09130 Chemnitz			
	26.05.1942	SR Dr. med. dent. Angela Hamm 04178 Leipzig			

Wir gratulieren!

Jubilare, die keine Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Sachsen wünschen, informieren bitte die Redaktion.

Digitale Volumentomographie in der Zahnmedizin

Nach der Etablierung der digitalen Volumentomographie (DVT) im Bereich der zahnärztlichen Diagnostik ist auch in Thüringen der Trend zu verzeichnen, diese Geräte in der Zahnarztpraxis zu nutzen. Im Vergleich zur konventionellen Röntgentechnik bietet die DVT-Bildgebung erhebliche Vorteile für die röntgenologische Differenzialdiagnostik.

Mit der dreidimensionalen digitalen Bildverarbeitung lässt sich die Anatomie des Patienten aus jeder Perspektive professionell darstellen. So ist es möglich, anatomische Einzelheiten und Zusammenhänge genau zu erkennen und auszuwerten. Der digitale Volumentomograph besitzt eine um 360 Grad rotierbare Röntgenröhre mit einem dreidimensionalen Nutzstrahlbündel. Der Detektor ist ein Bildverstärker, die Bilderfassung erfolgt mittels CCD-Chips. Bei der Bilderstellung rotieren Röntgenröhre und Bildverstärker um den Patienten. Dabei wird pro Grad ein Einzelschnittbild erstellt und alle 360 Bilder zu einem 3-dimensionalen Rohdatensatz („Volumen“) durch gerätespezifische Software zusammengerechnet. Aus den Axialschichten der primären Rekonstruktion werden, je nach Bedarf, weitere sekundäre Rekonstruktionen errechnet. Im Volumen findet eine isometrische Auflösung der favorisierten Hartgewebe (Knochen, Zähne) statt. Dabei ist das Spektrum der zu untersuchenden Strukturen auf den Kopfbereich begrenzt.

Grundsätzlich unterscheidet man Geräte, die speziell für die 3D-Diagnostik entwickelt wurden, und Panorama-Geräte, die über eine zusätzliche 3D-Funktion verfügen (Dual-Use-System). Der Vorteil von Dual-Use-Geräten besteht darin, dass sie neben der 3D-Bildgebung ein konventionelles Panoramabild erzeugen können. Allerdings ist die 3D-Funktion eingeschränkt, indem diese Geräte nur einen begrenzten Bereich der anatomischen Strukturen erfassen. Daraus ergibt sich, dass für die Diagnostik entfernter Bereiche (z. B. Beurteilung der unteren Weisheitszähne) Mehrfachuntersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig ist aufgrund des verwendeten Flatpanel-Detektors die Strahlenexposition vergleichsweise hoch,

da die Signale nicht verstärkt werden können (Scherer, et al.). Aufgrund dieser Tatsache sind Dual-Use-Geräte für die 3D-Diagnostik nur in einem eingeschränkten Indikationsbereich einsetzbar.

Die speziell für 3D-Anwendungen entwickelten Geräte bilden große Volumina ab, woraus sich ein breites Anwendungsspektrum mit diagnostischen Vorteilen für oral- und mund-, kiefer-, gesichtschirurgische, aber auch kieferorthopädische Anwendungen ergibt. Aufgrund des Einsatzes von Bildverstärkern ist die Strahlenbelastung bei diesen Geräten deutlich geringer als bei den Dual-Use-Geräten. Eine Errechnung zweidimensionaler Bilder (Panoramaaufnahme, Einzelzahnaufnahmen, Fernröntgenseitenaufnahme) ist aufgrund der vergleichsweise hohen Strahlendosen im Vergleich zur herkömmlichen Röntgen-diagnostik nicht zulässig.

Bezüglich der Strahlenexposition durch DVT-Untersuchungen sind derzeit nur begrenzt Aussagen möglich. Die effektive Dosis schwankt zwischen den einzelnen Geräten beträchtlich, sie liegt zwischen 13 μSv und 1073 μSv (Panoramaschichtaufnahme: zwischen 10 μSv und 20 μSv). Im Vergleich zur herkömmlichen Computertomographie ist die effektive Dosis erheblich reduziert.

Generell gilt, dass die rechtfertigende Indikation unbedingt einzuhalten ist, das heißt, der diagnostische Nutzen muss gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegen. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen besteht ein erheblich erhöhtes Risiko von Folgeschäden nach einer Exposition mit ionisierender Strahlung, weswegen bei ihnen eine besonders sorgfältige Nutzen-Risiko-Abwägung zu erfolgen hat.

In der Leitlinie der DGZMK „Digitale Volumentomographie (DVT) – S 1-Empfehlung“ werden Indikationsempfehlungen im Bereich der Zahnmedizin definiert. Das Indikationsspektrum umfasst grundsätzlich alle Bereiche der Zahnheilkunde.

Konservierende Zahnheilkunde

- Diagnostik an ungefüllten Zähnen
- Ungeeignet bei Zähnen mit Metallres-

taurationen durch das Auftreten von Metallartefakten oder Artefakten durch Überlagerungen der Zahnhartsubstanz.

Daher ist die DVT zur Kariesdiagnostik, insbesondere von approximalen Läsionen, kaum geeignet.

Endodontie

- Apikale Veränderungen bei Vorliegen klinischer Auffälligkeiten, wenn diese auf zweidimensionalen Aufnahmen nicht darstellbar sind
- Wurzelfrakturen
- Wurzelresorptionen zum Beispiel nach Zahntrauma

Parodontologie

- Visualisierung der knöchernen Parodontalsituation, da die dreidimensionale parodontale Morphologie gut abgebildet wird

Zahnärztliche Prothetik

In der zahnärztlichen Prothetik bietet die DVT zusätzliche Möglichkeiten in der Diagnostik und in der Therapieplanung. Zukünftig könnten die DVT-Daten in Kombination mit digitalen Daten intraoraler Scanner durch Integration in eine Planungssoftware zusätzliche Möglichkeiten in der Therapieplanung im Sinne eines virtuellen Set-Ups bereitstellen. Derzeit sind die folgenden Indikationsgebiete für die zahnärztliche Prothetik erkennbar, bei denen eine DVT-Untersuchung erfolgen kann:

- Zusätzliche Informationen zur Diagnostik der Pfeilerwertigkeit (z. B. Wurzeloberfläche, Furkationsbefunde)
- Visualisierung des quantitativen und qualitativen Knochenangebotes (implantatgestützter Zahnersatz, herausnehmbare Prothetik)
- Darstellung von Nervenaustrittspunkten (implantatgestützter Zahnersatz, herausnehmbare Prothetik)
- Diagnostik von knöchernen Erkrankungen des Kiefergelenks
- Virtuelle Planung von implantatprothe-

Fortbildung

- tischen Versorgungen
- Verknüpfung der 3D-Daten mit der Konstruktions-Software von CAD/CAM-Systemen (zum Beispiel für CAD/CAM-gefertigte Bohrschablonen, Langzeitprovisorien oder definitiven Zahnersatz)

Funktionsdiagnostik und Funktionstherapie

In der Diagnostik und Therapie craniomandibulärer Dysfunktionen ergänzen bildgebende Verfahren die klinischen und instrumentellen diagnostischen Verfahren. Tomographische Röntgenverfahren sind dabei grundsätzlich nur zur Darstellung knöcherner Veränderungen in der Kiefergelenkregion zielführend. Für die Darstellung von Knorpelstrukturen bleibt die Magnetresonanztomographie

das Verfahren der Wahl, zumal hier die knöchernen Konturen ebenfalls in dreidimensionalen Schnittbildern zur Darstellung kommen.

Derzeit erkennbare Hauptindikationen, für welche eine DVT zur Kiefergelenkdiagnostik herangezogen werden kann, sind:

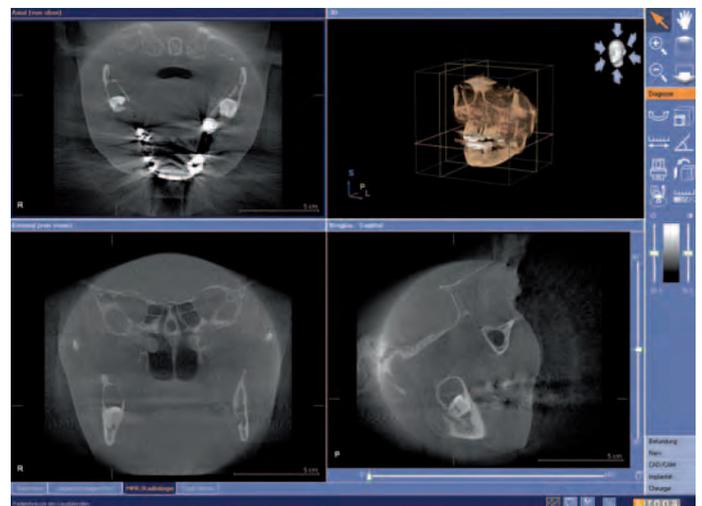
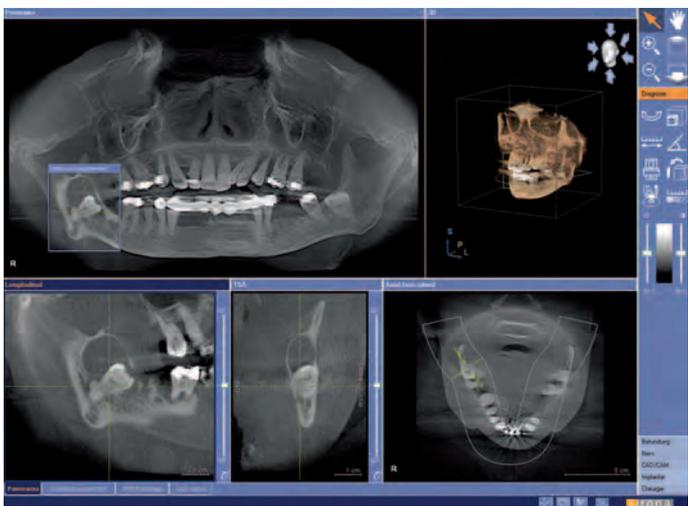
- Ausschluss primärer Kiefergelenkerkrankungen
- Erfassung differenzialtherapeutisch relevanter Befunde (Ausmaß erosiver Prozesse der Kondylen, Sklerosierungen, Position der Kondylen, Fehlstellungen des Kondylus in der Fossa mandibularis)

Chirurgische Zahnheilkunde

In der zahnärztlichen Chirurgie dient die DVT überwiegend zur Diagnostik von knöchernen (pathologischen) Befunden

beziehungsweise räumlichen Verhältnissen, die teilweise bereits unter den anderen Fachgebieten beschrieben wurden. Es zeichnen sich zusätzlich dazu derzeit die folgenden Einsatzmöglichkeiten innerhalb des Fachgebietes ab, in denen die DVT zur röntgenologischen Diagnostik Verwendung finden kann:

- Wurzelfrakturen (wobei es jedoch Hinweise gibt, dass die Sensitivität für frische Wurzelfrakturen unmittelbar nach dem Trauma reduziert sein kann)
 - Alveolarfortsatzfrakturen
 - intraossäre pathologische Veränderungen wie odontogene Tumoren oder größere periapikale knöcherne Läsionen
 - Lageanomalien von Zähnen
 - präoperative Schnittbilddiagnostik bei der geplanten operativen Entfernung von (teil-)retinierten Weisheitszähnen
- Hier kann ein Einsatzgebiet für die DVT



Räumliche Darstellung einer Zyste mittels digitalem Computersystem

Fotos: Wiegner

gegeben sein, wenn auf bereits vorhandenen konventionellen Röntgenaufnahmen die räumliche Lagebeziehung zwischen Mandibularkanal und dem Weisheitszahn nicht ausreichend sicher interpretiert werden kann oder als kritisch einzuschätzen ist. Aufgrund des geringen Effektes, bezogen auf den therapeutischen Nutzen, sollte hingegen auf einen routinemäßigen Einsatz vor Weisheitszahnentfernung verzichtet werden.

Implantologie

In der Implantologie dient die DVT vorwiegend zur Therapieplanung, zur Visualisierung und Vermessung der knöchernen Ausgangssituation sowie zur Visualisierung implantatprothetischer Behandlungsplanungen im dreidimensionalen Patientenkontext (Planungsschablonen). Hierbei sind metrische Messungen notwendig, deren Genauigkeit von der tatsächlich erreichten Ortsauflösung, der Kontrastauflösung und dem Signal-Rauschverhältnis abhängig ist. Eine computergestützte Planung auf der Basis dreidimensionaler Röntgenverfahren sollte mithilfe der DVT durchgeführt werden.

Auf der Basis dieser Aufnahmen können geplante Implantate, Aufbauten, Augmentationen, Schnittführungen, Zahnersatzrestorationen softwarebasiert simuliert und evaluiert werden. Die dabei ermittelten Werte und Erkenntnisse können dazu verwendet werden, eine möglichst exakte, prothetisch orientierte Positionierung der Implantate unter bestmöglicher Ausnutzung des Knochenangebots zu planen. Zudem können Defizite im vorhandenen Gewebeangebot detektiert und die Notwendigkeit von Augmentationen/Distraktionen/implantatbettvorbereitenden Maßnahmen vorausschauend erkannt sowie gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen geplant werden. Die Übertragung der räumlichen Information aus dem Planungssystem in die OP-Realität kann über computerunterstützte gefertigte Übertragungs- beziehungsweise Bohrschablonen oder mithilfe der direkten Instrumentennavigation erfolgen. Da, bedingt durch die hohe Absorption eines Titanimplantats, im weiteren Strahlengang Aufhärtungsartefakte entstehen,

ist die Evaluation der unmittelbar periimplantären Region sowie der Region zwischen Implantaten in Strahlengangsrichtung nur sehr eingeschränkt möglich.

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Zusätzlich zu den bereits genannten chirurgischen Indikationsgebieten der zahnärztlichen Chirurgie und der Implantologie kann die DVT in der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie beispielsweise für die folgenden Indikationen eingesetzt werden:

- odontogene Tumoren
- Knochenpathologie und -strukturanomalien insbesondere bei Ostitis, Osteomyelitis und Osteoporose
- Kieferhöhlenerkrankungen
- Speichelsteine
- (knöcherne) Kiefergelenkerkrankungen
- Kiefer- und Gesichtstraumatologie
- Darstellung des räumlichen Verlaufs intraossärer Strukturen (knöcherne Nerven-, Gefäßkanäle)
- Diagnostik und Operationsplanung bei komplexen Fehlbildungen

Kieferorthopädie

Kinder haben ein generell erhöhtes Risiko, in der Folge einer ionisierenden Strahlenexposition einen Folgeschaden zu erleiden. Diese Tatsache ist auch in der Kieferorthopädie grundsätzlich und sicher verstärkt zu berücksichtigen, die Indikationsstellung muss entsprechend angepasst werden.

Durch DVT-Untersuchungen ist eine deutliche Erhöhung der Strahlenexposition der jungen Patienten zu erwarten, eine ausreichende Evidenz für einen erhöhten Nutzen liegt derzeit nicht vor.

Trotz der derzeit auf relativ niedrigem Evidenzniveau basierenden Erkenntnisse zeichnen sich derzeit die folgenden kieferorthopädischen Indikationen ab, bei denen eine DVT-basierte Diagnostik sinnvoll sein kann:

- Diagnostik von Anomalien des Zahnbestandes
- Diagnostik von Anomalien und Dysplasien der Zahnwurzeln
- differenzialdiagnostische Bewertung von Zahndurchbruchstörungen

- Darstellung des peridental Knochenangebots zur prognostischen Bewertung geplanter Zahnbewegungen
- Diagnostik craniofazialer Fehlbildungen



Foto: Mit freundlicher Genehmigung der Sirona Dental System GmbH

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass mit der digitalen Volumentomographie dem Zahnarzt ein weiteres Instrument zur Diagnostik zur Verfügung steht, das insbesondere der dreidimensionalen Orientierung im Hartgewebe dient und zukünftig Untersuchungen mittels Computertomographie ersetzen wird. Dabei nehmen die Dual-Use-Geräte eine Sonderstellung ein. Dem Vorteil, der Erstellung von Panorama-Aufnahmen, stehen erhebliche Einschränkungen bei der 3D-Darstellung und vergleichsweise hohe Strahlendosen gegenüber. DVT-Geräte mit hohen Volumina zeigen eine gute dreidimensionale Darstellung. Eine Nutzung zur Erstellung von Panoramaschichtaufnahmen ist aus Strahlenschutzgründen allerdings nicht zulässig.

Dr. Matthias Seyffarth

Literatur: Scherer, et al.: Indikationen für die digitale Volumentomographie; zm 98, Nr. 6, 16.03.2008

Leitlinie der DGZMK Dentale Volumentomographie (DVT) – S1-Empfehlung; zm 99, Nr. 17, 01.09.2009

Wir danken für die freundliche Nachdruckgenehmigung.

Nachruf für Professor Gottfried Reitemeier Er prägte Generationen sächsischer Zahnärzte

Die sächsischen Zahnärzte trauern um einen ihrer charismatischsten Kollegen, der Generationen von ihnen prägte und begleitete, ob als Kommilitone, Lehrmeister, Kollege oder Freund. Am 02.03.2012 ist nach schwerer Krankheit Prof. Dr. Gottfried Reitemeier im Alter von 78 Jahren verstorben. Tief betroffen erreichte uns diese Nachricht. Wir verlieren einen Kollegen, der seine ganze Kraft in den Dienst seiner Patienten sowie den Aufbau und Fortbestand der studentischen Ausbildung am Hochschulstandort Dresden gestellt hat. Dabei stand immer eine Maxime im Mittelpunkt seiner Tätigkeiten: eine tief empfundene Menschlichkeit.

Als Spross einer Dresdner Zahnarztfamilie in dritter Generation blieb ihm aufgrund seiner bürgerlichen Herkunft zunächst eine akademische Laufbahn verwehrt. So beendete Gottfried Reitemeier 1954 erst eine Ausbildung als Zahntechniker an der Berufsschule Dresden. Von 1954–1957 besuchte er die Abendoberschule und legte dort 1957 das Abitur ab. Zeitlebens hatte er aufgrund seiner eigenen Biografie besonders für die Berufsumsteiger, also all jene ein großes Herz, die über den sogenannten zweiten Bildungsweg in den Beruf des Zahnarztes fanden. Im Jahr 1957 nahm er ein Studium der Zahnmedizin an der Universität Leipzig auf, das er später an der Medizinischen Akademie Dresden fortsetzte und 1962 abschloss. Nach Promotion und Fachzahnarztanerkennung wurde ihm 1970 die Lehrbefähigung (Facultas Docendi) erteilt.

1972 begann Gottfried Reitemeier, den Bereich Chirurgische Prothetik und Epithetik an der Dresdner Medizinischen Akademie aufzubauen. Diese Aufgabe wurde zu seiner Passion. Hier hatte er die Möglichkeit, seine hervorragenden fachlichen Fähigkeiten und seine hohe menschliche Eignung als Arzt zum Wohle schwerstkranker Menschen einzusetzen. Seine praktische Tätigkeit und die wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Fachge-



biet brachten ihm eine hohe nationale und internationale Reputation. Mit der wissenschaftlichen Arbeit „Erfolgsbewertung in der Chirurgischen Prothetik mittels phonetischer Funktionsanalysen“ habilitierte sich Gottfried Reitemeier im Jahre 1983.

Gottfried Reitemeier übernahm stets Verantwortung, gerade auch in gesellschaftlich schwierigen Zeiten, wie nach der politischen Wende. Im Jahr 1990 wurde er mit dem Aufbau einer vorklinischen Ausbildung für Zahnmediziner an der Medizinischen Akademie Dresden beauftragt, die mit dem Studienjahr 1992 unter seiner Leitung begann. Im gleichen Jahr wurde er zum Professor ernannt und mit dem kommissarischen Direktorat der Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik betraut, das er bis Ende 1993 erfolgreich wahrnahm. In der Phase der großen Niederlassungswelle der Zahnärzte in den neuen Bundesländern ging nahezu der gesamte Personalbestand seiner Poliklinik in die Freiberuflichkeit. Keine leichte Ausgangssituation für ihn, die Kontinuität der studentischen Ausbildung sicherzustellen.

Bis zur Erreichung des Rentenalters 1998 war er als Hochschullehrer und Dozent an der Ausbildung mehrerer Generationen sächsischer Zahnärzte beteiligt und hat sie durch seine bodenständige, oftmals pragmatische und stets praxisnahe Art mitgeprägt. Zu seinen beruflichen Wurzeln als Zahntechniker fand er zeitlebens zurück. Im Jahre 1992 übernahm er eine ihm angetragene Gastdozentur an der Meisterschule für Zahntechnik der Handwerkskammer Dresden, die er bis 2002 ausführte. Prof. Reitemeier zeichnete sich durch eine enorme Zielstrebigkeit und Zuverlässigkeit aus. Dabei charakterisierten ihn immer Warmherzigkeit und Freundlichkeit, die im Umgang mit seinen Patienten beispielgebend waren. Neben dieser Menschlichkeit, die er auch von seinen Studenten, Mitarbeitern und Kollegen erwartete, besaß Prof. Reitemeier aber auch das Durchsetzungsvermögen, seine Ideen und Visionen zu verwirklichen. So nahm er wesentlichen Einfluss auf die Zusammenführung der auf dem Gebiet der Chirurgischen Prothetik und Epithetik tätigen Ärzte und Zahntechniker in einer internationalen Fachgesellschaft. In Anerkennung seiner besonderen Verdienste wurde er von 1993–1996 zum Präsidenten der Internationalen Gesellschaft für Chirurgische Prothetik und Epithetik in Linz (Österreich) gewählt.

Unser tiefes Mitgefühl und unsere Anteilnahme gelten seiner lieben Frau Christine, seiner Familie und Angehörigen. Allen, die Prof. Reitemeier persönlich kannten, bleibt er durch seine Herzlichkeit gegenwärtig. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

*Dr. Annette Wolf
Wiss. Mitarbeiterin der Poliklinik für
Zahnärztliche Prothetik am Universitäts-
klinikum Carl Gustav Carus, Dresden
Prof. Dr. Michael Walter
Direktor der Poliklinik für Zahnärztliche
Prothetik am Universitätsklinikum
Carl Gustav Carus, Dresden*

Alles außer gewöhnlich

Am 1. Juni 2012 erleben Zahnärzte und Zahntechniker im Glücksgasstadion in Dresden moderne, richtungsweisende „CAD/CAM-Routen für Praxis & Labor im Vergleich“. Damit setzt die erfolgreiche Kongressreihe des International Journal DIGITAL_DENTAL_NEWS den nächsten bedeutenden Meilenstein im Bereich Fortbildung zur Digitalen Zahnheilkunde – hier in Kooperation mit sachsen ceramics.

Die Kongress-Teilnehmer erwartet ein einzigartiger, umfassender Überblick in Theorie und Praxis zu aktuellen CAD/CAM-Workflows. Dazu stellen Zahnärzte und Zahntechniker unterschiedliche computergestützte Prozessketten vor, die sich praktisch angewandt in ihren Praxen und Laboren bezahlt gemacht haben: Es werden alternative Wege ausgehend vom Intraoral- bzw. Laborscan bis hin zur automatisierten Fertigung präsentiert. Dabei werden auch relevante Schnittstellen insbesondere die Datenübergabe zwischen Zahnarzt und Zahntechniker erörtert. Ein anregender interdisziplinärer Erfahrungsaustausch zwischen Referenten und Teil-



nehmern steht auf dem Programm – genauso wie bei der kongressbegleitenden Dentalausstellung, die selbstverständlich wieder dem Motto „Testen und Vergleichen“ folgt. Hier wird nicht nur kompetent informiert und individuell beraten: Die Besucher erhalten zudem die Chance, zahlreiche CAD/CAM-Angebote live vor Ort zu erleben und eigenhändig auszuprobieren.

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 249,- Euro zzgl. MwSt. Bei gemeinsamer Anmeldung profitieren Zahnärzte und Zahntechniker vom Teampreis in Höhe von 428,- Euro zzgl. MwSt.

Weitere Informationen:
DIGITAL_DENTAL_NEWS
 Telefon 0211 4403740
www.ddn-online.net/kongress.php

Dentalnetzwerk Praxisleben geht in zweite Runde

Im Sinne des guten alten Pioniergeistes, mit dem Auswanderer früher im Hotel Atlantic in Hamburg mit viel Spannung auf die Schiffe warteten, die sie in die „neue Welt“ bringen sollten, nahm am 7. und 8. Oktober 2011 das Dentalnetzwerk Praxisleben die Teilnehmer mit auf die Reise in eine neue Welt der Fortbildung. 25 Referenten boten in ihren Workshops und Hands-on-Kursen ein einmaliges und praxisnahes Programm mit einem durch unsere Kooperationspartner bereitgestellten High-End-Dentalequipment.

„Genau wie in Praxis oder Klinik“ und „endlich eine effektive Form der Fortbildung für das ganze Team“,

begeisterten sich die Teilnehmer. Auch 2012 haben wir für Sie ein spannendes Programm mit den neuesten Entwicklungen aus Zahnmedizin und Praxismanagement zusammengestellt. Ob Zahnarzt, Praxismitarbeiter oder Zahntechniker – wir bieten Ihnen innovative Themen, praktisches Know-how, namhafte Referenten und die Chance auf einen spannenden Dialog. Stellen Sie sich ein individuelles **Fortbildungs-Update für den 1. und 2. Juni 2012** zusammen und setzen Sie das Erlernte danach sofort in die Praxis um.

Unsere 18 Kooperationspartner gestalten in diesem Jahr Single-Arbeitsplätze in den Bereichen Implantolo-

gie, Parodontologie, Endodontie, Professionelle Prophylaxe, Kinderzahnheilkunde, Infiltration, Adhäsivtechnik, Ergonomie, GOZ advanced, Management, Hygiene und Desinfektion. Sie bieten Abformkurse, K&B-Kurse und vieles mehr. Während der Pausen informieren Sie unsere Partner gern über das im Kurs verwendete

Fortsetzung auf Seite 34

Alle Herstellerinformationen sind Informationen der Produzenten. Sie geben nicht die Meinung des Herausgebers/der Redaktion wieder.

Kleinanzeigen/Herstellerinformation

Stellenangebote/Stellengesuche

KFO-Helferin gesucht als Verstärkung f. unser freundliches Team. Bewerbung wird vertraulich behandelt.
Dr. Gmyrek/DD, Tel. 8495407

Engag. Zahnmed. Assist. u. langjähr. ZMP sucht Anstellung in Praxis DD mit freundl. Team für 20 h/Woche. Chiffre 0920

ZA-Helferin f. Rezeption gesucht als Verstärkung f. unser Team. Bewerbung wird vertraulich behandelt.
Dr. Gmyrek/DD, Tel. 8495407

GOZ, Implantate, CAD, DVT, Rente, Url. – Zusammen sind wir stark! Zahnarzt mit Visionen sucht: Kollegen, ZT, ZMP, ZMF (zugel.) für Zahnärztezentrum in Zwickau.
ZahnZentrumZwickau@gmail.com

Die Zukunft liegt im Team – Wir suchen Spezialisten. Oralchirurg, chirurgisch versierter ZA/ZÄ, Allgemein ZA/ZÄ sowie Ausbildungsassistent m/w (qualitätsorientiert) für langfristige Zusammenarbeit bei DZS, Provision & Firmenwagen,
www.dz-s.de

Praxisabgabe/-übernahme/-vermietung

Umsatzstarke Praxis in Zittau abzugeben
info@ident-online.de oder
Matthias Hilscher 0172 3610000

Etablierte GP Allg. Stomatologie in Freiberg sucht ab 1/2014 Nachfolger für Kooperation, später evtl. Gesamtübernahme. Chiffre 0923

Einzelpraxis LK Sächs. Schw. Ost, 2 BHZ, mod. ausg., angen. Arbeitsklima aufgr. freundl. eng. Mitarb., nettem Patient.kl. zu sehr günst. Kond. abzugeben an ebenso freundl. Kollegin. Chiffre 0917

Suche Praxis Bereich Leipzig, Dresden, Plauen. Übergangszeit erwünscht. Chiffre 0918

Einzelpraxis in Plauen – Allgemeine Zahnmedizin, Abgabzeitraum I./II. Quartal 2014
Chiffre 0919

Arnstadt – Sehr moderne, gepflegte Praxis (ZAP, Oralchirurgie), Ärztehaus/Innenstadt, Fahrstuhl, Parkplätze, rollstuhlgerecht, 2 BH-Zimmer (erweiterbar auf 4 BH-Zimmer), digitales OPG + ZF, physikalische Therapie, Ruheraum u.v.m. aus gesundheitlichen Gründen zum baldmöglichsten Termin abzugeben. Chiffre: 0921

Markt



MARION LAUNHARDT
Dental Lab
für KFO
Steile Straße 17
01259 Dresden
Tel. (03 51) 2 03 36 10
Fax (03 51) 2 03 36 60
www.KFO-aus-Sachsen.de

Deckenbilder
www.m-art-in-claus.de
Telefon 030 6518873

BPE Praxiseinrichtung individuell

Möbel nach Maß
Am Wiesengrund 12
09618 Brand-Erbisdorf
Telefon: 037322 52797 - 0
Telefax: 037322 52797-109
www.bpe-inneneinrichtung.de
mail: info@bpe-inneneinrichtung.de

Wir planen, fertigen und montieren die maßgeschneiderte Einrichtung für Ihre Praxis.



Praxiseinrichtungen

- Planung, Fertigung, Montage
- Um- und Ausbauleistungen
- Behandlungszeilen

Klaus Jerosch GmbH
Tel. (0351) 4 56 80 87
Info-Tel. (0800) 5 37 67 24
www.jerosch.com



Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen Beilagen der **KaVo Dental GmbH** und der **DIGITAL_DENTAL.NEWS** bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

Zuschriften auf Chiffre-Anzeigen bitte an
Satztechnik Meißen GmbH
Anzeigenabteilung,
Chiffre-Nr.
Am Sand 1c
01665 Nieschütz

Fortsetzung von Seite 33

te Equipment in gemütlichen Lounges vor Ort. Veranstaltungsort ist das Radisson Blu am Bahnhof Dammtor in Hamburg.

Stimmen der Teilnehmer:

„Endlich einmal eine Fortbildung ohne den typischen Messecharakter, ich habe mehr relevante und praxisbezogene Informationen erhalten als auf jeder Fachdental.“
„Beim Dentalnetzwerk Praxisleben ist für jeden etwas dabei. Das nächste Mal bringe ich mein ganzes Praxisteam mit.“

Weitere Informationen:

Dentalnetzwerk Praxisleben
Telefon 0800 376 3333

www.dentalnetzwerk-praxisleben.de

Alle Herstellerinformationen sind Informationen der Produzenten. Sie geben nicht die Meinung des Herausgebers/der Redaktion wieder.

Frau Brosig verlässt die KZV Sachsen



Viele werden Ingrid Brosig als kompetente Ansprechpartnerin bei Fragen zur Abrechnung kennengelernt haben. Nach mehr als 20 Jahren verlässt sie nun Ende April die Verwaltung der KZV Sachsen und geht verdient in den Ruhestand.

Die gelernte Fachschwester für Zahnmedizin, die sich als leitende Schwester qualifiziert hatte, begann 1991 ihre

Tätigkeit in der KZV Sachsen, als gerade die Hauptgeschäftsstelle auf der Lingnerallee in Dresden aufgebaut wurde.

Engagiert, geradlinig und sehr verantwortungsbewusst arbeitend – so erwarb sie sich Respekt und Anerkennung und übernahm bald die Leitung der KCH-Abteilung. Als vor fünf Jahren eine Umstrukturierung des Geschäftsbereiches Abrechnung erfolgte, wurde ihr die Leitung der Abteilung Quartalsabrechnung für KCH und KFO übertragen.

Mit ganzem Herzen ging sie die Lösung von Problemen an und war – auch mit ihrer offenen und ehrlichen Diskussionsbereitschaft – ein wichtiges Bindeglied zu den anderen Bereichen der Abrechnung.

Dass sie ihr Wissen gern weitergab, verdeutlichen zudem ihre Tätigkeiten als Referentin zu Abrechnungsthemen sowie als Autorin von Abrechnungsbeiträgen im Zahnärzteblatt Sachsen.

Nicht zuletzt ihre Fähigkeit, alles im Blick zu haben, ließ sie auch zu einer großen Stütze für die EDV-Abteilung werden. So trug sie wesentlich dazu bei, im Jahr 1997 die Scheu vor der damals neuen Technik, der Diskettenabrechnung, bei Zahnärzten und in der Verwaltung zu überwinden. Viele Ideen und Erfahrungen der KCH-Abteilung im Dialog mit der EDV-Abteilung konnten aus der geleisteten Pionierarbeit der KCH-Mitarbeiterinnen unter Leitung von Frau Brosig einfließen.

Wir werden sie als verlässliche, kompetente Partnerin vermissen. Doch ihrem Motto getreu, dass es weitergehen wird, hat sie mit Weitblick ihre Nachfolgerin Kathrin Tannert eingearbeitet.

Für das langjährige Engagement für die sächsischen Zahnärzte möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Wir wünschen ihr für die Zukunft vor allem Gesundheit und nun genügend Zeit und genauso viel Energie für Freizeit und Hobbies.

*Der Vorstand und der
Geschäftsbereich Abrechnung der KZV Sachsen*

praxis
upgrade



Tag der offenen Tür

8./9. Juni 2012 in Falkenstein

Wir freuen uns auf Sie.*

DentalSoftwarePower

 **Computer konkret**
easy-dental-software

Theodor-Körner-Str. 6
08223 Falkenstein
Telefon: 03745 7824-33

vertrieb@computer-konkret.de
computer-konkret.de
praxis-upgrade.de

*Jetzt anmelden!



Land in Sicht

1. und 2. Juni 2012 in Hamburg

Wissens-Update für Zahnärzte, Zahntechniker und Praxismitarbeiter

28 Workshops, Live-Demonstrationen und Hands-on-Kurse

praxisnah, individuell, einzigartig

Dentalnetzwerk Praxisleben



Bis zu
20
Fortbildungs-
punkte

Am 1. und 2. Juni geht das Dentalnetzwerk Praxisleben in die zweite Runde. Auch in diesem Jahr haben wir für Sie ein spannendes Programm mit den neuesten Entwicklungen aus Zahnmedizin und Praxismanagement zusammengestellt. Ob Zahnarzt, Praxismitarbeiter oder Zahntechniker – wir bieten Ihnen innovative Themen, praktisches Know-how, namhafte Referenten und die Chance auf einen spannenden Dialog. Stellen Sie sich Ihr individuelles Fortbildungs-Update aus 28 Workshops, Live-Demonstrationen und Hands-on-Kursen zusammen und setzen Sie das Erlernte danach sofort in die Praxis um.

Die Themen (Auswahl): Implantologie, Parodontologie, Endodontie, Professionelle Prophylaxe, Kinderzahnheilkunde, Infiltration, Adhäsivtechnik, Ergonomie, GOZ advance, Management, Hygiene, Desinfektion

Die Referenten: Prof. Dr. Roland Frankenberger, PD Dr. Adrian Kasaj, Michaela Arends, Dr. Christine Berthold, Dr. Wolfgang Buß, Dr. Carsten Stockleben, Dr. Wolfgang Stoltenberg, Dr. Felix Wöhrle, ZA Thomas Clauder, Dr. Stefanie Feierabend, Dr. Joachim Hoffmann, ZA Jens-Christian Katzschner, ZA Haakon Kuit, ZTM Martin Kuske, Dr. Michael Leistner und Peter Rieß, Dr.-Ing. Wolfgang Rau, Annette Schmidt, Anke Griebenow, Hardi Hielscher, Michael Gutsche und Karl Peters, Marco van der Linden, Melanie Weiß und Christian Kappius

Werden auch Sie Teil des Dentalnetzwerks Praxisleben am 1. und 2. Juni 2012 im Radisson Blu in Hamburg!

